

Bundesverband Trans* e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 - 23 94 98 96
info@bv-trans.de
www.bv-trans.de

Registergericht: AG Charlottenburg
Registernummer: VR 35567 B
Lobbyregister-Nr.: R001715

Der Bundesverband Trans* ist beim
FA Kö I in Berlin unter der
Steuernummer 27/657/5460 als

Stellungnahme des Bundesverband Trans* (BVT*)

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Berlin, 30.05.2023

I. Einleitung	2
II. Inhaltliche Kommentierung des Entwurfs	5
Artikel 1 - Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)	5
Artikel 2 – Passgesetz (PassG)	24
Artikel 3 – Personenstandsgesetz (PStG)	24
Artikel 4 – Personenstandsverordnung (PStV)	25
Artikel 5, 6 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), Änderung der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)	26
Artikel 7 bis 11 - Änderung des Rechtspflegergesetz (RPfIG), Änderung des Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG), Änderung des Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetzes (JVEG)	27
Artikel 12 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG)	28
Artikel 13 – Evaluierung	29
Artikel 14 – Inkrafttreten; Außerkrafttreten	29
III. Zusätzliche Handlungsbedarfe und Abschlussbemerkung	29

I. Einleitung

Der Bundesverband Trans* begrüßt die Initiative der Bundesregierung, den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vorzulegen. Die Abschaffung des “Transsexuellengesetzes” (TSG) und der Abbau von Hürden bei der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht ist längst überfällig und dringend notwendig, um die rechtliche Anerkennung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen im Identitätsgeschlecht zu stärken und Grundrechte zu wahren. Dieses Vorhaben wurde bereits im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt. Dort wurde vereinbart, man werde “das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen”.¹ Gleichzeitig wurde weiter ausgeführt, dass dies ein Verfahren vor dem Standesamt und eine Änderung des Geschlechtseintrags per Selbstauskunft, ein sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot sowie eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote umfasse. Am 30.06.2022 stellten die beiden federführenden Ministerien BMFSFJ und BMJ Eckpunkte für ein Selbstbestimmungsgesetz vor.² Der Bundesverband Trans* hatte jeden dieser Schritte ausdrücklich begrüßt und dankt nun für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändebeteiligung zum vorgelegten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Rückblick auf das TSG und Verweis auf aktuelle Entwicklungen und menschenrechtliche Empfehlungen

Das TSG wurde am 10.09.1980 verabschiedet und trat zum 01.01.1981 in Kraft. Anfang der 1980er Jahre war es ein Fortschritt, dass erstmals überhaupt eine gesetzliche Regelung geschaffen wurde, mit der die Änderung des Geschlechtseintrags möglich war. Doch von Anfang an wurde das Gesetz auch für die hohen Hürden kritisiert, die es für die Änderung des Geschlechtseintrags zu überwinden galt. Sukzessive wurden vor dem Bundesverfassungsgericht verschiedene Ausschlüsse wie der von Personen unter 25 Jahren oder Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft außer Kraft gesetzt.³ 2008 entschied das Gericht, dass der gesetzlich verankerte Zwang zur Scheidung vor einer Änderung des Geschlechtseintrags unvereinbar mit dem Grundgesetz sei und daher die entsprechende Regelung nicht mehr angewandt werden dürfe.⁴ Erst 2011 wurde der Zwang zur Sterilisation durch das Bundesverfassungsgericht ausgesetzt, der trans* Personen auferlegte, eine sterilisierende Operation durchführen zu lassen, bevor der Geschlechtseintrag geändert werden konnte.⁵ Insgesamt wurde das TSG sechsmal vor dem höchsten Gericht als nicht verfassungskonform eingestuft.

¹ SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN & FDP (2021). Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 119.. Abgerufen unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download%3D1&sa=D&source=docs&ust=1684922827373075&usg=AOvVaw1Nt16LRpIIIMiXTLOOCzPm2>

² BMFSFJ & BMJ (2022). Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz. Abgerufen unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf?sa=D&source=docs&ust=1684923115574921&usg=AOvVaw3OUG2Mw_t62lxOwQIKq5C

³ BVerfG (1982). Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 938/81 –, BVerfG (1993). Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38,40 und 43/92, BVerfG (1996), Beschluss vom 15. August 1996 – 2 BvR 1833/95.

⁴ BVerfG (2008). Beschluss des Ersten Senat vom 27. Mai 2008 - 1 BvL 10/05 -. Abgerufen unter www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/05/ls20080527_1bvl001005.html

⁵ BVerfG (2011). Beschluss des Ersten Senat vom 11. Januar 2011 - 1BvR 3295/07 -. Abgerufen unter www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html

Angesichts dieser Historie an Grundrechtsverletzungen ist es nicht verwunderlich, dass das TSG heute sehr kritisch wahrgenommen wird und eine Abschaffung des Gesetzes und die Einführung einer menschenrechtsbasierten Neuregelung dringend gefordert wird. Das TSG stammt aus einer Zeit, in der Trans*geschlechtlichkeit fälschlicherweise durch medizinische und psychologische Fachgesellschaften als psychische Störung eingeordnet wurde. Dass sich diese Perspektive grundlegend gewandelt hat, ist spätestens durch die Einführung der Diagnose ‘Geschlechtsinkongruenz’ in der ICD-11 (International Classification of Diseases, 11. Revision) anerkannt.⁶ Mit Blick auf die Entpsychopathologisierung von Trans*geschlechtlichkeit ist eine Abschaffung der weiterhin nach TSG praktizierten Begutachtung und gerichtlichen Verfahren, denen eine pathologisierende Annahme inhärent ist, eindeutig geboten.

Auch menschenrechtliche Standards und Empfehlungen sprechen für eine schnelle Abschaffung des TSG und die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes. Die Yogyakarta-Prinzipien definieren mit Blick auf internationale menschenrechtliche Grundlagen und dem sich stetig weiter entwickelnden Verständnis von Diskriminierung und Gewalt gegenüber LSBTIQA* Personen erforderliche rechtliche Anpassungen, damit die Menschenrechte von queeren Personen gewahrt sind. In der zweiten ergänzten Fassung der Prinzipien (Yogyakarta-Prinzipien + 10) von 2017 wird festgehalten, dass für die Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamen “ein schneller, transparenter und zugänglicher Mechanismus zur Verfügung” gestellt werden soll, “der die selbstbestimmte Geschlechtsidentität eines jeden Menschen rechtlich anerkennt und bestätigt.”⁷ In ähnlicher Form hatte bereits zwei Jahre zuvor die parlamentarische Versammlung des Europarats in der ‘Resolution 2048: Discrimination against transgender people in Europe’ die Mitgliedsstaaten aufgefordert, eine niedrigschwellige und selbstbestimmte Änderungsmöglichkeit für den Geschlechtseintrag zu schaffen.⁸ Auch die EU-LSBTIQ*-Gleichstellungsstrategie, die 2020 auf den Weg gebracht wurde und Ziele für den Zeitraum bis 2025 formuliert, spricht sich deutlich für den Abbau von Hürden bei der Änderung des Geschlechtseintrags aus.⁹ Zugängliche Verfahren auf Basis der Selbstbestimmung und Verfahren ohne Altersgrenze werden als ‘Best-Practice’ in der Strategie definiert. Der Austausch zwischen den EU-Mitgliedsstaaten solle bei diesem Thema verstärkt werden, damit entsprechende gesetzliche Grundlagen in verschiedenen Ländern eingeführt werden können.

Argentinien führte als erstes Land weltweit mit dem ‘ley de identidad de género’ 2012 ein Selbstbestimmungsgesetz ein. In den seither vergangenen Jahren sind zahlreiche Staaten diesem Beispiel gefolgt und haben damit rechtliche Grundlage geschaffen, die trans* Personen eine Änderung des Geschlechtseintrags auf Basis der Selbstauskunft ermöglicht und damit in ihrer Würde respektiert. Allein in Europa haben inzwischen Dänemark, Malta, Irland, Norwegen, Belgien, Luxemburg, Portugal, Island, die Schweiz, Finnland und Spanien entsprechende Gesetze verabschiedet. Dass in

⁶ Weltgesundheitsorganisation/WHO (2023). Gender incongruence and transgender health in ICD. Abgerufen unter [https://www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/gender-incongruence-and-transgender-health-in-the-icd#:~:text=ICD-11%20has%20redefined%20gender,incongruence%20of%20childhood"%2C%20respectively.](https://www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/gender-incongruence-and-transgender-health-in-the-icd#:~:text=ICD-11%20has%20redefined%20gender,incongruence%20of%20childhood)

⁷ YP + 10 (2017). The Yogyakarta Principles Plus 10 - Additional Principles and State Obligation on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation, Gender Expression and Sex Characteristics to Complement the Yogyakarta Principles. Hg. v. International Commission of Jurists (ICJ). [Deutsche Übersetzung: HES 2020]. Abgerufen unter https://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakartaWEB-2.pdf

⁸ Parlamentarische Versammlung des Europarats (2015). Resolution 2048: Discrimination against transgender people in Europe. Abgerufen unter <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=21736>

⁹ EU Kommission (2020). Union of Equality: LGBTIQ Strategy 2020-2025. Abgerufen unter https://commission.europa.eu/system/files/2020-11/lgbtiq_strategy_2020-2025_en.pdf

Deutschland bisher kein Selbstbestimmungsgesetz in Kraft ist, trägt auch dazu bei, dass sich Deutschland im europäischen Vergleich seit mehreren Jahren unverändert im unteren Mittelfeld des jährlichen Rankings der Rainbow Map bewegt, was die rechtliche Gleichstellung von LSBTIQA* Personen betrifft. Bei der diesjährigen Auswertung des Dachverbands ILGA Europe erreichte Deutschland wie im Vorjahr nur Platz 15 und einen Index-Wert von 55%.¹⁰ Damit liegt Deutschland weit abgeschlagen hinter den Spitzenreiter*innen des Rankings wie Malta (90%), Belgien (76%) oder Dänemark (76%).

Einordnende Erklärung in Bezug auf die folgende Stellungnahme

In den vergangenen Jahrzehnten gingen Anpassungen des TSG allein auf die Rechtsprechung vor dem Bundesverfassungsgericht zurück. Auch die Einführung des § 45b PStG (Personenstandsgesetz), der eine weitere rechtliche Grundlage für die Änderung des Geschlechtseintrags schuf und zu einer Stärkung der Anerkennung von nicht-binären Identitäten beitrug, war einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu verdanken.¹¹ Es wird deutlich positiv hervorgehoben, dass der vorgelegte Entwurf erstmalig die politische Initiative einer Bundesregierung markiert, die Rechte von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen bei personenstandsrechtlichen Änderungen durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu stärken. Die Anerkennung von geschlechtlicher Selbstbestimmung bei der Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen ist ein wichtiger Aspekt, um Personen, bei denen Geschlechtseintrag und Geschlechtsidentität nicht übereinstimmen, ein diskriminierungsarmes Leben und Teilhabe zu ermöglichen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Regierung einen entsprechenden Entwurf in die Diskussion einbringt.

Die angestrebte Vereinheitlichung der bisherigen Änderungsmöglichkeiten des Geschlechtseintrags nach TSG und PStG wird grundsätzlich positiv bewertet. Gleichzeitig wird an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen, dass eine Verschlechterung der rechtlichen Situation für einzelne Personengruppen aufgrund dieser Vereinheitlichung nicht hinnehmbar ist. In dieser Stellungnahme werden die vorgeschlagenen Regelungen in erster Linie in Hinblick auf die Lebensrealitäten und Bedarfe von trans* und nicht-binären Personen diskutiert. Als Bundesverband Trans* möchten wir deutlich hervorheben, dass in der weiteren Diskussion und Überarbeitung des Entwurfs die Perspektiven von intergeschlechtlichen Personen und Selbstvertretungsorganisationen ebenfalls eine sehr hohe Relevanz haben. Neue Regelungen wie §§ 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13 und 14 SBGG sind in vergleichbarer Form bisher nicht im Personenstandsrecht zu finden. Daher ist es von großer Bedeutung, wie diese aus intergeschlechtlicher Sicht beurteilt und eingeschätzt werden.

Beim vorgelegten Entwurf handelt es sich um ein Gesetz, welches das Recht auf Selbstbestimmung bei der personenstandsrechtlichen Änderung des Geschlechtseintrags von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen stärken soll. Es geht dabei um die Frage, wie eine menschenrechtsbasierte Regelung gefunden werden kann, welche die genannten Personen in ihren Grundrechten schützt. Dieses Vorhaben wird in der öffentlichen Debatte teils bewusst und teils mit diskriminierender Absicht falsch dargestellt. Es werden Desinformation und trans*feindliche Narrative verbreitet, die insbesondere trans* Frauen und trans* feminine Personen unter den Generalverdacht stellen, sich sexuell grenzüberschreitend und gewaltvoll zu verhalten. Ebenso wird an einigen Stellen behauptet, eine niedrigschwellige Änderungsmöglichkeit beim Geschlechtseintrags öffne Tür und Tor, diesen Eintrag in missbräuchlicher Absicht zu ändern, um in geschlechtergetrennte

¹⁰ ILGA Europe (2023). ILGA Rainbow Map 2023. Abgerufen unter www.rainbow-europe.org

¹¹ BVerfG (2017). Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/1 -. Abgerufen unter www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

Schutzräume einzudringen. Fachverbände aus dem Anti-Gewalt-Bereich wie beispielsweise die Frauenhauskoordinierung haben hier deutlich widersprochen und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Selbstbestimmungsgesetz im Einklang mit ihrer Forderung nach einer Stärkung des Gewaltschutzes steht.¹² Empirische wissenschaftliche Arbeiten weisen daraufhin, dass die Ablehnung von trans* Frauen in geschlechtergetrennten Räumen weniger mit der Angst vor (sexualisierter) Gewalt als mit negativen Einstellungen gegenüber trans* Personen verknüpft ist.¹³ Zugespitzt formuliert erscheint somit wissenschaftlich betrachtet die trans*feindliche Haltung als ausschlaggebender Faktor für die Ablehnung eines Selbstbestimmungsgesetzes und nicht die Angst vor einem Anstieg der Gewalt.

In der öffentlichen Debatte hat dennoch eine problematische Diskursverschiebung stattgefunden, welche trans*feindliche Narrative aufgreift. Der ursprüngliche Gedanke, eine menschenrechtsbasierte Regelung für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen zu finden, ist dabei in den Hintergrund geraten. Dies ist besonders in Anbetracht der Tatsache schmerzhaft, dass sich das gesäte Misstrauen auch in der Formulierung einzelner Paragraphen wie §§ 4, 5, 6 und 9 SBGG findet. Diese Kritik wird im Folgenden an den entsprechenden Stellen deutlich eingebracht. Abschließend soll an dieser Stelle jedoch betont werden, dass die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes eine historische Chance ist, um die Benachteiligung und Pathologisierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen abzubauen. In diesem Sinne möchten wir der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die erwähnten Kritikpunkte aufgegriffen werden, um den ursprünglichen Zielen des Entwurfs gerecht zu werden.

II. Inhaltliche Kommentierung des Entwurfs

Artikel 1 - Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

In § 1 Abs. 1 SBGG wird dargelegt, was die Ziele des Gesetzes sind. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die Regelungen die Selbstbestimmung bei der Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen stärken und das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität verwirklichen sollen. Diese Regelungen haben einen grundsätzlichen klarstellenden Charakter, was die Ziele des Gesetzes angeht und im Hinblick auf die Auslegung weiterer Paragraphen des Entwurfs in der Zukunft eine wichtige Bedeutung haben kann. Es sind keine für trans* und nicht-binäre Personen nachteiligen Auslegungen des Absatzes denkbar. Daher wird empfohlen, den Absatz unverändert beizubehalten.

¹² Frauenhauskoordinierung (2022). Gewaltschutz für ALLE Frauen. Positionierung von Frauenhauskoordinierung e.V. zu aktuellen Debatten um geschlechtliche Selbstbestimmung und Frauenschutzräume. Abgerufen unter www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-09-08_FHK_PositionierungGewaltschutzTransInterNicht-Binaer.pdf

¹³ Morgenroth, T., Axt, J.R & Westgate, E.C. (2021). What Underlies the Opposition to Trans-Inclusive Policies? The Role of Concerns About Male Violence Versus Attitudes Toward Trans People, *Psychological Bulletin*, S. 1-17. Abgerufen unter <https://doi.org/10.1177/01461672221137201>

§ 1 Abs. 2 SBGG hält fest, dass durch den vorliegenden Entwurf keine Regelungen über medizinische Maßnahmen getroffen werden. Medizinische Leitlinien seien bei der Behandlung von Geschlechtsinkongruenz und der Indikation von transitionsspezifischen Maßnahmen entscheidend, so die Gesetzesbegründung (S. 33 f.). Diese Klarstellung soll vermutlich Missverständnissen in der öffentlichen Debatte zum Selbstbestimmungsgesetz entgegenwirken, in welchen der Einflussbereich des Gesetzes falsch dargestellt wird. Dies ist angesichts der zunehmenden trans*feindlichen Mobilisierung gegen das Gesetzgebungsvorhaben nachvollziehbar. Da sich durch § 1 Abs. 2 SBGG keine Veränderung der rechtlichen Situation ergibt, ist eine Beibehaltung des Absatzes unproblematisch.

§ 2 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

In § 2 SBBG werden im Detail zentrale Aspekte der Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen geregelt. Diesem Paragrafen kommt daher im Kontext des Gesetzes eine herausgehobene Bedeutung zu.

§ 2 Abs. 1 SBGG hält fest, dass „jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht“ gegenüber dem Standesamt nach § 45b PStG eine Erklärung abgeben kann. Diese offene Formulierung wird durch den Bundesverband Trans* ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Die Beschreibung, die das Auseinanderfallen von Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrags als Ausgangspunkt nimmt, ist gegenüber der Aufzählung von geschlechtlichen Identitäten vorzuziehen. Einerseits ist diese Zustandsbeschreibung besser geeignet, den Personenkreis umfassend einzubeziehen. Andererseits ist die Formulierung weniger abhängig von begrifflichen Wandlungen und Entwicklungen, die sich im Zusammenhang mit Selbstbezeichnungen aus den verschiedenen queeren Communities weiterhin ergeben. Gegenüber den bisherigen Regelungen im TSG ist außerdem positiv, dass in Zukunft die Standesämter zuständig sind, wenn eine Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen gewünscht ist.

Es bleibt an dieser Stelle aus Perspektive des Bundesverband Trans* noch offen, wie die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Standesamt genau aussehen wird. An verschiedenen Stellen ist im Entwurf diesbezüglich von einer „Eigenversicherung“ (S. 25, 29, 34, 41) die Rede. Das Wort „Eigenversicherung“ ist juristisch nicht etabliert und sollte, um Missverständnisse zu vermeiden und einer Verwechslung mit dem Begriff „eidesstattliche Versicherung“ vorzubeugen, durch „Erklärung“ ersetzt werden. Für Unklarheit sorgt außerdem die Ausführung im Entwurf, dass die „Eintragung nicht rein deklaratorisch ist“ (S. 34). Da das SBGG die bisher ungleichen rechtlichen Grundlagen von TSG und § 45b PStG zusammenführt, muss an dieser Stelle geprüft werden, ob diese Formulierung sowohl der bisherigen rechtlichen Situation in Bezug auf das TSG als auch der des PStG Rechnung trägt.

In **§ 2 Abs. 1 SBGG** wird ausgeführt, dass für die Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen eine Erklärung ausreicht, in der versichert wird, dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung desselben der eigenen Geschlechtsidentität am besten entspricht (Nr. 1) und sich die Person der „Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst“ ist (Nr. 2). Diese Voraussetzungen sind angemessen und entsprechen den internationalen Empfehlungen eines „schnellen, zugänglichen und transparenten Verfahrens auf Basis der Selbstbestimmung“.¹⁴ Statt der Vorlage von zwei Gutachten, wie sie bis heute im TSG-Verfahren verankert ist (§ 4 Abs. 3 TSG) oder der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. alternativ einer eidesstattlichen Versicherung (§ 45b

¹⁴ Parlamentarische Versammlung des Europarats (2015).

Abs. 3 PStG) ist die Auskunft der Person selbst ausreichend. Damit wird der inzwischen wissenschaftlich etablierten Erkenntnis Rechnung getragen, dass über die Geschlechtsidentität die Person selbst am besten Auskunft geben kann und sich diese nicht besser über vermeintliche Expert*innen bestimmen lässt.¹⁵ Die in § 2 Abs. 2 SBGG formulierten Voraussetzungen sind zudem den § 1 Abs. 1 TSG genannten Voraussetzungen vorzuziehen. Zum einen vermeiden sie die bisherigen pathologisierenden Zuschreibungen („transsexuelle Prägung“, „unter dem Zwang steht“) des aktuellen Gesetzestextes und tragen somit der Tatsache Rechnung, dass Trans*geschlechtlichkeit in der neuen Fassung der ICD (International Classification of Diseases, 11. Revision) nicht länger als psychische Störung gilt. Zum anderen sind die Voraussetzungen nicht mehr an feste Fristen geknüpft („mindestens drei Jahre unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“). Dadurch erhalten Personen bei der Änderung des Geschlechtseintrags mehr Raum, um eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen, wann der geeignete Zeitpunkt für eine Änderung gekommen ist und sind nicht für eine bestimmte Dauer gezwungen, mit Dokumenten zu leben, die weder der Geschlechtsidentität noch in vielen Fällen dem Erscheinungsbild entsprechen. Dies wird deutlich begrüßt.

Was in den Ausführungen zu diesem Absatz deutlich wird, ist, dass Standesbeamt*innen, wenn eine Erklärung im Scherz, mit betrügerischen Absichten oder auf nicht ernsthafte Weise vorgebracht wird, die Eintragung der Erklärung ablehnen können (S. 35). Es bleibt unklar, auf welcher Grundlage Standesbeamt*innen beispielsweise das Vorliegen von Betrugsabsichten überprüfen, heißt es doch in den einführenden Erklärungen zu § 2 SBGG, dass es sich um eine „gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz“ (S. 34) handelt. Hier entsteht Rechtsunsicherheit sowohl für die Standesämter als auch für die Personen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags anstreben. Es muss sichergestellt sein, dass alle Personen, welche die ernsthafte Entscheidung getroffen haben, den eigenen Geschlechtseintrag zu ändern, diesen Wunsch umsetzen können.

§ 2 Abs. 3 & 4 SBGG regeln, inwieweit Personen gleichzeitig oder unabhängig von der Änderung des Geschlechtseintrags Vornamen annehmen, ändern oder streichen können, wenn diese der eigenen Geschlechtsidentität nicht entsprechen. Dabei ist positiv, dass die unabhängige Änderung des/der Vornamens/Vornamen, die im TSG verankert ist und historisch als „kleine Lösung“ bezeichnet wurde, erhalten bleibt und eine gleichzeitige Änderung des Geschlechtseintrags nicht Voraussetzung ist. Die unabhängige Änderung von Vornamen ist wichtig, um trans* und nicht-binären Personen zu ermöglichen, Transitionsschritte im eigenen Tempo und in der selbst gewählten Reihenfolge zu gehen. Daneben sind auch persönliche Transitionswege denkbar, die nur eine Änderung des/der Vornamens/Vornamen umfassen, jedoch keine Änderung des Geschlechtseintrags miteinschließen. Dies kann z.B. bei einer nicht-binären Person der Fall sein, die zwar eine Änderung des/der Vornamens/Vornamen wünscht, aber den bisherigen Geschlechtseintrag aus Sorge vor Diskriminierung nicht durch den Personenstand ‚divers‘ ersetzen bzw. streichen möchte.

Um den/die Vornamen ändern zu können, wird in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 & 4 SBGG ausgeführt, dass „nur die Wahl von Vornamen zulässig [sei], die einem anderen Geschlechtseintrag als die bisherigen Vornamen zugeordnet werden“ (S. 36). Begründet wird diese Einschränkung durch die Vorschriften des Namensrechts, welches nur in Ausnahmefällen eine Änderung von Vornamen vorsieht. Um den vielfältigen Lebensrealitäten und Bedarfen gerade von Personen aus dem nicht-binären Spektrum entgegenzukommen, sollte an dieser Stelle mehr Entscheidungsspielraum

¹⁵ Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K. & Schmidt, G. (2015). Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz: Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005-2014. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 28(2), 107-120. Abgerufen unter www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0035-1553083

geschaffen werden. Wenn eine Person beispielsweise einen männlichen und weiblichen oder einen geschlechtsspezifischen und einen geschlechtlich nicht binär konnotierten Vornamen gleichzeitig führen möchte, sollte es möglich sein, hier frei die passenden Namen zu wählen, auch wenn ein Teil der selbstgewählten Vornamen demselben Geschlecht wie die bisherigen Vornamen zugeordnet wird. Kombinationen von Vornamen, die unterschiedlich geschlechtlich zugeordnet werden, sind explizit in der Begründung erwähnt (S. 36). Daher sollte sichergestellt werden, dass es hier zu keinen Einschränkungen bei der Vornamenswahl kommt. Daneben sollte dafür Sorge getragen werden, dass die geschlechtliche Zuordnung von Vornamen, die je nach Kontext variieren kann (z.B. Andrea, Marian), keinen Hinderungsgrund darstellt, einen entsprechenden Vornamen anzunehmen, wenn dieser nicht einheitlich geschlechtlich eingeordnet wird. Ebenso sollte ermöglicht werden, dass die persönliche geschlechtliche Zuordnung eines Vornamens berücksichtigt wird, wenn diese von der gesamtgesellschaftlich geprägten Zuordnung abweicht.

Insgesamt wird deutlich begrüßt, dass Personen bei der Änderung von Vornamen eine Reihe von Möglichkeiten haben. Neben der Ersetzung des/der bisherigen Vornamens/Vornamen ist es möglich, weitere Vornamen zusätzlich neu zu bestimmen oder einen einzelnen Vornamen zu streichen. Gerade letztere Option der Streichung findet sich allein in der Gesetzesbegründung (S. 36), wird aber nicht aus dem Gesetzestext deutlich. Hier wird empfohlen, den Gesetzestext entsprechend anzupassen, sodass die Möglichkeit der Streichung dort auch deutlich wird.

§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

In § 3 Abs. 1 SGG wird festgehalten, dass minderjährige Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen gegenüber dem Standesamt selbst abgeben, sie hierfür aber die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters benötigen. Stimmen die Sorgeberechtigten nicht zu, ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn eine Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Der Bundesverband Trans* begrüßt, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen, bei denen Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag auseinanderfallen, explizit im Entwurf berücksichtigt wurde. In Bezug auf die Lebensrealitäten ist es allerdings notwendig, die vorgeschlagene Regelung anzupassen, damit die geschlechtliche Selbstbestimmung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Jugendlichen gestärkt wird. Der Blick auf die spezifische Situation von 14- bis 17-Jährigen zeigt, dass die Anerkennung der geschlechtlichen Identität in diesem Alter eine große Bedeutung hat, da diese in ihren Konsequenzen verstanden und reflektiert wird.¹⁶ Das für das Selbstverstehen und die Entscheidungsfindung sehr wichtige soziale Leben wird durch einen geänderten Namen und Geschlechtseintrag gestärkt bzw. in vielen Lebensbereichen erst ermöglicht.¹⁷ Daher ist eine niedrigschwellige Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für Jugendliche von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere, da in dieser Altersgruppe wichtige Weichenstellungen für das weitere Leben stattfinden und der Wechsel zwischen Schule, Schulformen und Ausbildung stattfindet. Gerade diese Schwellensituationen können häufig eine Gelegenheit sein, den Beginn des Lebens im

¹⁶ Romer, G. & Lempp, T. (2022), „Geschlechtsinkongruenz im Kindes- und Jugendalter. Ethische Maßgaben und aktuelle Behandlungsempfehlungen“ in *Nervenheilkunde* 41(05), Stuttgart: Thieme, S. 309-319.

¹⁷ Sauer, A. & Meyer, E. (2017). Wie ein grünes Schaf in einer weißen Herde: Lebenssituationen und Bedarfe von jungen Trans*-Menschen in Deutschland. BVT*. Abgerufen unter www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/09/web_bvt_schaf_brosch_200609.pdf

Identitätsgeschlecht zu markieren und das nach Geburt zugeschriebene Geschlecht hinter sich zu lassen.

Die nötige Einsichtsfähigkeit für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag ist gut mit jener vergleichbar, die vom Gesetzgeber bei einer ab 14 Jahren bestehenden bedingten Strafmündigkeit und Religionsmündigkeit § 5 S. 1 RelKErzG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.03.1971 – 1 BvR 744/67, E 30, 415, 424 f.) angenommen wird. Hilfreich für die Gleichsetzung ist auch die von der WHO vorgenommene Einordnung transgeschlechtlichen und nicht-binären Erlebens als einen Zustand der psychischen Gesundheit. Damit ist die kognitive und emotionale Reife dieser Jugendlichen nicht anders einzuordnen als die von Jugendlichen, die dieses Thema nicht betrifft. Wenn die Zustimmungspflicht der Sorgeberechtigten ihre Begründung im Schutz der Jugendlichen finden sollte, so ist dieser besondere Schutz aus entwicklungspsychologischer Perspektive nicht zu rechtfertigen.¹⁸ Ansonsten wären auch die bedingte Strafmündigkeit und Religionsmündigkeit von (trans* und nicht-binären) Jugendlichen infrage zu stellen.

Die Zustimmungspflicht der in aller Regel zwei sorgeberechtigten Elternteile, welche bisher im Rahmen des TSG-Verfahrens vorhanden ist, führt zu einer besonderen und damit nicht zu rechtfertigenden Belastung von Minderjährigen, da die ablehnende Haltung beider Elternteile und insbesondere die divergente Haltung der Eltern auf eine nicht verständnisvolle, nicht akzeptierende Beziehung zwischen Eltern und Kind und zudem häufig auch auf einen Paar- und Trennungskonflikt der Elternteile verweist, von dem die Jugendlichen auch so schon belastet sind. Die Verweigerung der Anerkennung der geschlechtlichen Identität tritt recht häufig auf¹⁹ und wird in der familiären Konfliktlage instrumentalisiert.²⁰ Angesichts der aktuellen Scheidungsrate und der als vergleichbar zu betrachtenden Trennungsrate unverheirateter Paare liegt in der Aufrechterhaltung der Zustimmungspraxis eine ungerechtfertigte Belastung der Jugendlichen, auch im Sinne einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu Jugendlichen, die sich der Unterstützung ihrer Eltern sicher sein können.

Die im Zweifelsfalle mögliche Einbeziehung des Familiengerichts kann den Konflikt zwischen Jugendlichen und Sorgeberechtigten verstärken. Zudem kann im familiengerichtlichen Verfahren die Einbindung von Sachverständigen und die Erstellung von Gutachten erfolgen, was in der Gesetzesbegründung (S. 38) ausgeführt wird. Diese "Begutachtung durch die Hintertür" würde insbesondere Jugendliche mit nicht-unterstützenden Eltern bzw. Elternteil betreffen und einer zusätzlichen Belastung unterwerfen. Dies widerspricht dem Schutz des Kindeswohls und auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Ein Zustimmungserfordernis konfrontiert entsprechend Jugendliche ab 14 Jahren mit unverhältnismäßigen rechtlichen, persönlichen und emotionalen Hürden und setzt sie potentiell belastenden familiären Situationen aus. Diese Erfordernis stellt eine nicht tragbare und unverhältnismäßige Einschränkung der Grund- und Persönlichkeitsrechte dar. Gleichzeitig ergibt sich ein solches Zustimmungserfordernis weder durch Eltern- oder Erziehungsrecht (die sich auf Einklang

¹⁸ Möller, B., Güldenring, A., Wiesemann, C. & Romer, G. (2018). Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter: Behandlung und Entwicklungsförderung im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Kontroversen, Wertewandel und Kindeswohl. *Kinderanalyse*, 26 (3), 228- 263.

¹⁹ Krell, C., Oldemeier, K. (2015). Coming-out - und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbisch, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsene. Abgerufen unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf

²⁰ Günther, M., Teren, K., & Wolf, G. (2021). Psychotherapeutische Arbeit mit trans* Personen. Handbuch für die Gesundheitsversorgung. München: Ernst Reinhardt Verlag.

mit dem Willen des Kindes beschränken) noch durch einen Schutzgedanken (da weder irreversible Folgen noch Schäden zu befürchten sind) noch durch Priorisierung des Kindeswohls (das durch eine Einschränkung geschlechtlicher Selbstbestimmung eher gefährdet wird).

Es wird daher empfohlen, die Zustimmungserfordernis in § 3 Abs. 1 SBGG ersatzlos zu streichen und Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres die von den Sorgeberechtigten unabhängige Entscheidung über den Geschlechtseintrag und den/die Vornamen zu ermöglichen. Die weiteren Regelungen zum familiengerichtlichen Verfahren in § Abs. 1 Satz 2 SBGG sollen ersatzlos gestrichen werden.

In **§ 3 Abs. 2 SBGG** wird geregelt, dass für minderjährige Personen unter 14 Jahren die Sorgeberechtigten die Erklärung stellvertretend für das Kind gegenüber dem Standesamt abgeben. Des Weiteren finden sich in dem Absatz Regelungen für den Fall der Vormundschaft. In Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention erscheint es empfehlenswert, minderjährigen Personen unter 14 Jahre stärker in die Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen miteinzubeziehen und das Kind anzuhören. Daher wird an dieser Stelle der Vorschlag eingebracht, dass minderjährige Personen unter 14 Jahren die Erklärung gegenüber dem Standesamt selbst abgeben, für die Änderung jedoch der Zustimmung der Sorgeberechtigten bedürfen. Analog zu den bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 1 SBGG soll der Weg über das Familiengericht offenstehen, wenn die Sorgeberechtigten einer Änderung widersprechen.

§ 3 Abs. 3 SBGG regelt die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen für volljährige Personen, für die gesetzliche Betreuung angeordnet wurde. Die derzeitige Rechtspraxis der zuständigen Amtsgerichte erkennt die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag im Rahmen des TSG-Verfahrens als eine höchstpersönliche Entscheidung an, die nicht dem Einwilligungsvorbehalt durch die Rechtliche Betreuung unterliegt. Als vergleichbar wird hier die Eheschließung der betreuten Person betrachtet, welche nicht dem Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Abs. 2 Nr. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unterliegt.

Im jetzigen Entwurf würde die Regelung des Selbstbestimmungsgesetzes eine Verschlechterung des Zugangs für Personen unter Betreuung bedeuten. Die Voraussetzung einer zusätzlichen Genehmigung durch ein Betreuungsgericht würde zudem die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag mit Entscheidungen zu Freiheitsentziehung, Sterilisation oder ärztlichen Eingriffen bei begründeter Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder des Tods gleichsetzen.²¹ Damit wäre die vorgeschlagene Regelung eine massive Ungleichbehandlung, zumal in der aktuellen Formulierung die unter Betreuung stehende erwachsene Person rechtlich dem Kind (unter 14 Jahren) gleichgesetzt ist und nicht einmal der jugendlichen Person (ab 14 Jahren). Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel daran, ob Ausnahmen für unter Betreuung stehende Personen in **§ 3 Abs. 3 SBGG** mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar sind.

Entsprechend wird empfohlen, **§ 3 Abs. 3 SBGG** aus dem Entwurf zu streichen und die Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen in § 1825 Abs. 2 BGB als Nr. 6 zu ergänzen.

§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

In den Eckpunkten für ein Selbstbestimmungsgesetz, die am 30.06.22 vorgestellt wurden, war eine Frist, in welcher die Erklärung noch zurückgenommen werden kann und die Änderung noch nicht

²¹ beta Institut (2023). Rechtliche Betreuung. Abgerufen unter <https://www.betanet.de/betreuung.html>

rechtswirksam ist, nicht als Regelungspunkt enthalten. Die unter § 4 SBGG vorgeschlagene Regelung von drei Monaten stellt eine zusätzliche, unnötige und unverhältnismäßige Hürde für alle Personen dar, die nach § 2 SBGG den Geschlechtseintrag und die/den Vornamen ändern möchten. Es erschließt sich nicht, warum diese weitere Hürde eingeführt wird, wenn bereits die unter § 5 SBGG vorgeschlagene Sperrfrist in Kraft treten soll, damit sich alle Personen der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sein sollen. Trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen treffen eine wohlüberlegte und langfristig vorbereitete Entscheidung bei der Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen. Regelungen in dem Entwurf, die dem vermeintlichen Übereilungsschutz dienen sollen, erkennen diese Realität nicht an und widersprechen durch die darin erkennbare paternalistische Haltung dem eigentlichen Grundgedanken des Gesetzgebungsvorhabens, die geschlechtliche Selbstbestimmung im Zusammenhang mit personenstandsrechtlichen Änderungen zu fördern. Darüber hinaus stellt die Wartefrist, bis die Änderung rechtswirksam ist, eine Verschlechterung für die Personen dar, welche bisher über den § 45b PStG eine Änderung des Geschlechtseintrags erreichen konnten. Daher wird an dieser Stelle deutlich empfohlen, den § 4 SBGG ersatzlos zu streichen.

§ 5 Sperrfrist; Vornamen bei Rückänderung

Die Rücknahme von Änderungen des Geschlechtseintrags ist in den TSG-Verfahren äußerst selten.²² Es ist zu erwarten, dass sich diese Situation auch durch die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes nicht deutlich ändern wird. Erhebungen in Ländern, in denen bereits seit mehreren Jahren eine entsprechende Regelung in Kraft ist, belegen anhand von Daten, dass es nur in Einzelfällen zu wiederholten Änderungen kommt.²³ Entgegen dieser Erfahrungen soll unter § 5 Abs. 1 SBGG eine Sperrfrist eingeführt werden, wonach Personen nach Eintragung über die geänderten Angaben ein Jahr lang keine Folgeerklärung abgeben können. Dies bedeutet, dass eine Person durch die Regelungen unter § 4 i.V.m. § 5 SBGG insgesamt 15 Monate keine Folgeerklärung abgeben kann.

Positiv allein ist, dass diese Frist nicht für minderjährige Personen oder Personen unter Betreuung gilt. Laut Gesetzesbegründung (S. 41) soll die Sperrfrist dazu dienen, dass sich die Personen der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind und ihren Geschlechtseintrag sowie Vornamen nicht übereilt oder leichtfertig ändern. Die Vorstellung einer übereilten oder unüberlegten Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen entspricht nicht den Lebensrealitäten von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen. Eine amtliche Änderung ist weiterhin mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden, da im Nachhinein zahlreiche Dokumente angepasst werden müssen. Daneben müssen sich Personen in ihrem Umfeld – beruflich und privat – an vielen Stellen erklären und womöglich kritischen oder unsensiblen Kommentaren und Nachfragen aussetzen, wenn ein geänderter Geschlechtseintrag oder Vorname kommuniziert wird. Dem setzt sich keine Person ohne längere Überlegung aus. Die Sperrfrist, die als vermeintlicher Übereilungsschutz in den Entwurf aufgenommen wurde, sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Unter § 5 Abs. 2 SBGG wird zusätzlich festgehalten, dass bei einer Rückänderung zu einem vorherigen Geschlechtseintrag und einer zeitgleichen Vornamensänderung nur die früheren Vornamen

²² Adamietz, L. & Bager, K. (2017). Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität - Band 7. Berlin. Im Auftrag des BMFSFJ. Abgerufen unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>

²³ Köhler, R. (2022). Self-determination models in Europe: Practical Experiences.TGEU. Abgerufen unter <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-en.pdf>

angenommen werden können. Diese Einschränkung bei der Wahl von Vornamen wird mit den engen Bestimmungen des Namensrechts begründet. Dies wird einer nicht-linearen Weiterentwicklung der geschlechtlichen Identität sowie den Bedürfnissen von Personen, die im Laufe ihres Lebens eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen geschlechtlichen Identität erleben, nicht gerecht. Daher ist es wichtig, in diesem Zusammenhang auch die niedrigschwellige Möglichkeit anzubieten, einen anderen als den vorherigen Vornamen zu wählen, der nun als passend erlebt wird. Dafür wird empfohlen, Satz 3 entsprechend anzupassen: „Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die betroffene Person einen anderen Vornamen beziehungsweise andere Vornamen bestimmen, wenn dies ~~aus schwerwiegenden Gründen zu ihrem Wohl~~ erforderlich ist.“ oder § 5 Abs. 2 SBGG ersatzlos zu streichen.

§ 6 Wirkungen der Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Die Regelungen, die unter **§ 6 SBGG** formuliert wurden, finden sich nicht in dem Eckpunktepapier, das Ende Juni 2022 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die nachträgliche Ergänzung dieser Regelung wirft die Frage auf, was im Konkreten geändert wird. Laut der Gesetzesbegründung handelt es sich bei der Einführung des Paragraphen, der Regelungen zur Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags u.a. auf das Hausrecht, den Sport und die Gesundheitsversorgung umfasst, um eine rechtliche Klarstellung (S. 41 ff.). Es bleibt unbeantwortet, was der Mehrwert dieser Ergänzung ist, wenn sich der gesetzliche Rahmen nicht ändert. Im Gegensatz zu der Aussage, dass § 6 SBGG lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt, hat sich eine breite Diskussion in Bezug auf jeden der unter § 6 SBGG aufgeführten Absätze entwickelt.

Die offenen Formulierungen im Gesetzestext, die Argumentationsweise in der Gesetzesbegründung und auch die ungeklärte rechtliche Lage hinsichtlich einiger angesprochener Fragestellungen lösen Besorgnis aus. Es ist zu befürchten, dass entgegen der Absicht, einen allein klarstellenden Paragraphen zu formulieren, doch eine Verschlechterung der Teilhabe und des Diskriminierungsschutzes von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen eintreten kann. Bereits die bisherige öffentliche Diskussion hat gezeigt, wie viel Verwirrung einzelne Absätze des § 6 SBGG auslösen und wie unterschiedlich einzelne Absätze interpretiert werden. § 6 SBGG trägt also nicht zu mehr Rechtssicherheit, sondern zu einer massiven Verunsicherung bei. Es ist anzunehmen, dass das Diskriminierungsrisiko, Ausgrenzung und Ausschluss von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen steigen, wenn dieser Paragraph unverändert beibehalten wird. Daher wird empfohlen, § 6 Abs.1 bis 4 SBGG ersatzlos zu streichen. Dies wird im Folgenden für jeden der einzelnen Absätze ausgeführt und erklärt.

In **§ 6 Abs. 1 SBGG** wird festgehalten, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nach dem SBGG mit den bisher geltenden Rechtsfolgen nach § 10 TSG vergleichbar ist. Wenn der personenstandsrechtliche Eintrag relevant ist, soll der geänderte Eintrag verwendet werden. An diesem Grundsatz ist nach Änderung des Geschlechtseintrags nichts zu beanstanden. Ein Problem ergibt sich für den Personenkreis, der eine Änderung des Geschlechtseintrags noch nicht vollzogen hat bzw. eine Änderung trotz abweichender geschlechtlicher Identität beispielsweise aufgrund der verfügbaren Optionen ablehnt. Die Fokussierung in § 6 Abs. 1 SBGG auf den Geschlechtseintrag steht im Kontrast zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In der Entscheidung zur „Dritten Option“²⁴ wurde betont, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt. Um dieses Grundrecht zu gewähren, ist die rechtliche Anerkennung im Identitätsgeschlecht notwendig, da die geschlechtliche Identität „ein

²⁴ BVerfG (2017). Beschluss vom Ersten Senat vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 -.

konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit“ sei, dem „unter den gegebenen Umständen eine herausragende Bedeutung“ zukomme (Rn. 39). Gleichzeitig wird deutlich, dass diese Anerkennung nicht aufgrund der Tatsache verwehrt werden darf, dass eine amtliche Änderung noch nicht vorgenommen wurde. Diese Auffassung findet sich bestätigt in der antidiskriminierungsrechtlichen Rechtsprechung zur Verwendung einer nicht-binären Anrede vor einer amtlichen Änderung des Geschlechtseintrags. Unabhängig von einer Änderung des Geschlechtseintrags wurde geurteilt, dass die klagende Person das Recht auf eine nicht-binäre Anrede hat, die der geschlechtlichen Identität entspricht.²⁵

Auch wenn die Hürden für die Änderung des Geschlechtseintrags durch das SBGG deutlich gesenkt werden, wird es weiterhin Personen geben, die aus unterschiedlichen Gründen mit einem Geschlechtseintrag leben, der von ihrer Geschlechtsidentität abweicht. Die aktuelle Formulierung im Gesetzestext sowie in der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 SBGG stellen eine versteckte Verschlechterung für diesen Personenkreis dar, da allein auf den Geschlechtseintrag Bezug genommen wird und das Auseinanderfallen von Geschlechtseintrag und geschlechtlicher Identität nicht weiter berücksichtigt wird. Es wird aus diesem Grund empfohlen, § 6 Abs. 1 SBGG ersatzlos zu streichen.

§ 6 Abs. 2 SBGG formuliert, dass das Hausrecht der jeweiligen Eigentümer*innen oder Besitzer*innen unberührt bleibt, über den Zugang zu Einrichtungen bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen eine Regelung innerhalb der eigenen Satzung zu treffen. In der Gesetzesbegründung (S. 43 ff.) wird mit Bezug auf Räume, die häufig oder in seltenen Fällen geschlechtergetrennt organisiert sind (wie Toiletten, Umkleieräume, Saunen, Schutzräume, Parkplätze, Sportvereine oder der Justizvollzug), argumentiert, inwieweit sich aus Perspektive des Entwurfs nichts an der aktuellen rechtlichen Lage ändert. Dabei werden laut Entwurf „Lebenssituationen in den Blick [genommen], in denen das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht weder bisher noch künftig entscheidend ist“ (S. 43). Wiederholt heißt es in den einzelnen Ausführungen, dass „eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden kann“ (S. 43 f.). Eine Benachteiligung oder ein Ausschluss soll beispielsweise auf Grundlage von § 20 Absatz 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) möglich sein, wenn das „Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit“ (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AGG) eingebracht werden kann – so der Entwurf in diesem Zusammenhang. Gleichzeitig wird in der Begründung anerkannt, dass bisher keine Fälle zum AGG bekannt geworden sind, in denen über den Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten und Umkleieräumen im Zusammenhang mit einem geänderten Geschlechtseintrag entschieden wurde (S. 43). Die auch an dieser Stelle wiederholte Erklärung, es handle sich bei dem Absatz allein um eine rechtliche Klarstellung, kann der entstandenen Verunsicherung nicht ausreichend entgegenwirken. Wie ist eine Klarstellung möglich, wenn einerseits keine Gerichtsverfahren bekannt sind, die sich mit geschlechtlicher Vielfalt und Zugang zu geschlechtergetrennten Räumen aus AGG-Perspektive befassen und die juristische Diskussion zum Hausrecht und Antidiskriminierungsschutz nicht als geklärt bezeichnet werden kann?

Besondere Sorge löst § 6 Abs. 2 SBGG aus, da in der Begründung vor allem die Frage diskutiert wird, wie der Zugang zu bestimmten Räumen für einzelne trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen beschränkt werden kann und die Wirkung eines geänderten Geschlechtseintrags in diesem Zusammenhang keine Wirkung entfaltet. Wenn von „Schutz der Intimsphäre“ oder der „Befürchtung einer Belästigung“ als mögliche Ausschlussgründe die Rede ist (S. 44), wird ein trans*feindliches

²⁵ LG Frankfurt (2020). Urteil vom 3. Dezember 2020 – 2-13 O 131/20 –, OLG Frankfurt (2022), Urteil vom 21. Juni 2022 – 9 U 92/20 –.

Narrativ und Framing übernommen, wonach dyadische²⁶ cis Frauen durch trans* Frauen und trans*feminine Personen in geschlechtergetrennten Räumen gefährdet seien. Dieser Generalverdacht durchzieht die gesamten Ausführungen zu § 6 Abs. 2 SBGG und steht im Widerspruch zu den unter § 1 Abs. 1. Nr. SBGG formulierten Zielen, Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.

Anhand welcher Merkmale eine Differenzierung und ein Ausschluss von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen im Einzelfall begründet werden soll, wird nicht abschließend in der Gesetzesbegründung geklärt. Dass das äußere Erscheinungsbild hier nicht der Anknüpfungspunkt sein könne, stellte Ferda Ataman als Antidiskriminierungsbeauftragte des Bundes klar.²⁷ Dass anhand von körperlichen Merkmalen wie z.B. Genitalien eine Differenzierung vorgenommen werden könne, widerspricht im Ansatz auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.²⁸ Mit dieser Entscheidung wurden geschlechtsangleichende Maßnahmen als Voraussetzung für die personenstandsrechtliche Anerkennung im Identitätsgeschlecht für nicht anwendbar erklärt. In dem Beschluss hieß zu dieser Frage weiter:

“Die personenstandsrechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts darf nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit bedingen und mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind, wenn diese nach wissenschaftlichem Kenntnisstand keine notwendige Voraussetzung einer dauerhaften und erkennbaren Änderung der Geschlechtszugehörigkeit sind.” (Rn. 57)

Genitalangleichende und körperverändernde Operationen gelten seit 2011 nicht mehr bei der personenstandsrechtlichen Anerkennung im Identitätsgeschlecht als Voraussetzung, da dieser Ansatz unvereinbar mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ist. Seit mehr als 10 Jahren gibt es trans* Männer mit männlichem Geschlechtseintrag, deren Anatomie als “weiblich” gelesen werden kann und trans* Frauen mit weiblichem Geschlechtseintrag, deren Anatomie “männlich” wahrgenommen wird. Berichte über einen Anstieg von Belästigung und Übergriffen in den aufgezählten geschlechtergetrennten Räumen sind nicht bekannt. Ebenso wird kein Anstieg der Gewalt gegenüber (cis-geschlechtlichen, dyadischen) Frauen in Ländern berichtet, in denen ein Selbstbestimmungsgesetz in Kraft ist.²⁹

Der § 6 Abs. 2 SBGG sorgt für Verunsicherung, inwieweit trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen zu geschlechtergetrennten Räumen Zutritt haben bzw. davon ausgeschlossen werden können. Dabei werden Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Kontexten wie beispielsweise Zugang zu Frauenhäusern oder Toiletten und Umkleieräumen verwischt. Wenig zielführend erscheinen an dieser Stelle auch die Ausführungen zur Unterbringung im Justizvollzug, die nicht durch Hausrecht oder Satzung geregelt wird. Im Justizvollzug braucht es eine klare rechtliche

²⁶ Dyadisch beschreibt als Begriff Personen, die auf der Ebene der körperlichen Geschlechtsmerkmale bei Geburt den normativen Vorstellungen von ‘männlich’ oder ‘weiblich’ entsprechen. Der Begriff wurde entwickelt, um die gesellschaftliche Norm der Zweigeschlechtlichkeit zu benennen und um über Personen, die nicht intergeschlechtlich sind, zu sprechen, ohne auf Begriffe wie ‘normal’ oder ‘biologisch’ zurückzugreifen.

²⁷ von Bullion, C. (2023). Transfrauen in der Frauensauna? Süddeutsche Zeitung vom 29.03.23. Abgerufen unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/selbstbestimmungsgesetz-transfrauen-frauensauna-gleichbehandlung-1.5777316?reduced%3Dtrue&sa=D&source=docs&ust=1684921096523173&usg=AOvVaw1cxGTUy9a94RewrdYRAg6r>

²⁸ BVerfG (2011). Beschluss des Ersten Senat vom 11. Januar 2011 - 1BvR 3295/07 -.

²⁹ Köhler, R. (2022); Anarte, E. (2022). Do trans self-ID laws harm women? Argentina could have answers. Abgerufen unter <https://www.openlynews.com/i/?id=21757767-4909-4844-922f-41903ff042f8>

Regelung für die Unterbringung, welche sich am Einzelfall orientiert und die Sicherheit sowie die (psychische) Gesundheit der trans* und nicht-binären Personen in Haft zum Ziel hat. Hier wird - wie an anderer Stelle - besonders deutlich, dass das Misstrauen und das diskriminierende Framing von trans* Personen als Bedrohung in der Begründung überwiegen. Es fehlt die grundsätzliche Anerkennung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen als vulnerable und gewaltbetroffene Gruppe, woraus sich besondere Schutzbedarfe in geschlechtergetrennten Räumen ergeben.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Diskriminierungsrisiko durch § 6 Abs. 2 SBBG für alle Personen steigt, die gesellschaftlichen Normvorstellungen von Geschlecht nicht oder nur teilweise entsprechen. Darunter sind in besonderem Maße trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen gefährdet, Anfeindung und Ausschlüsse zu erfahren. Da § 6 Abs. 2 SBBG bereits jetzt unterschiedlich interpretiert wird, ist es angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Stimmung sehr wahrscheinlich, dass bestimmte Einrichtungen oder Einzelpersonen trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen mit Verweis auf § 6 Abs. 2 SBBG auf unzulässige Weise ausschließen. Bereits jetzt ist es Alltag vieler trans* und nicht-binärer Personen, insbesondere von trans* Frauen und trans* femininen Personen, die genannten geschlechtergetrennten Räume aufgrund vorangegangener oder befürchteter Diskriminierungserfahrungen bewusst zu meiden. Dieser Situation muss begegnet werden, statt weiteren Ausschlüssen Vorschub zu leisten. Daher wird an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen, § 6 Abs. 2 SBBG ersatzlos zu streichen.

In **§ 6 Abs. 3 SBBG** wird formuliert, dass die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt sein kann. Laut Begründung (S. 45) hat dieser Absatz rein deklaratorischen Charakter für Sportvereine und Sportverbände: Aus dem Gesetz ergibt sich keine Änderung für den organisierten Sport, der autonom ist und schon jetzt unterschiedliche Zugangsbedingungen zu Wettbewerbsklassen festlegen kann.

Wie bei den vorherigen Absätzen besteht bei § 6 Abs. 3 SBBG die Gefahr, das ursprüngliche Anliegen des Gesetzes, die Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die geschlechtliche Identität (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), potentiell und explizit zu untergraben. Sport ist ein Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe. Hier müssen Regelungen gefunden werden, die die geschlechtliche Vielfalt berücksichtigen, aber nicht zu Exklusion und Zwangsausouts führen.

Eine gesetzliche Regelung, die explizit nicht nur auf den Geschlechtseintrag im Sport abstellt, sondern nebulös andere Kriterien einräumt, lädt ohne Not dazu ein, exklusive Zugangsbedingungen zu formulieren. Dies erscheint umso wahrscheinlicher, da trans* und nicht-binäre Personen immer noch weitgehend vom Sport ausgeschlossen werden. Es bestehen hohe Hürden durch die bestehende Zweigeschlechterordnung für alle trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen.

In seinem strategischen Rahmen der Menschenrechte vom September 2022 beschreibt das Internationale Olympische Komitee (IOC) folgende Erfordernisse für die Ausübung des Sports als Menschenrecht: Inklusion und Nicht-Diskriminierung, Sicherheit, Respekt, Achtung der Grundbedürfnisse und eine gesunde Umgebung.³⁰ Auch der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) bekennt sich zur Achtung aller national und international anerkannten Menschenrechte und hat jüngst

³⁰ IOC (2022). IOC Strategic Framework on Human Rights. Abgerufen unter https://stillmed.olympics.com/media/Documents/Beyond-the-Games/Human-Rights/IOC-Strategic-Framework-on-Human-Rights.pdf?_ga%3D2.171896867.2090364425.1662643710-2036369705.1646945094&sa=D&source=docs&ust=1684922386773975&usq=AOvVaw33P9zzeFRF3mfArrol1gVR

einen entsprechenden Absatz in die Satzung aufgenommen.³¹ Einige deutsche Sportverbände haben insbesondere im Breiten- und Jugendsport schon inklusive Regelungen beschlossen, andere machen sich auf den Weg. Die 44. Sportministerkonferenz hat 2020 in der „Bremer Erklärung“ festgehalten: Der organisierte Sport in Deutschland ist inklusiv und ermöglicht die Teilhabe aller Menschen am aktiven Sporttreiben wie auch an sportlichen Veranstaltungen.³² Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat 2022 die Mitgliedstaaten in einer Resolution dazu aufgefordert, alle diskriminierenden Praktiken gegenüber LGBTI Athlet*innen zu beenden sowie vollen und gleichen Zugang zum Sport für alle Frauen zu schaffen. Zudem spricht sich die Resolution dafür aus, trans* und intergeschlechtlichen Athlet*innen die Möglichkeit zu geben, entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität an Training und Wettbewerben teilzunehmen.³³

Ein Abstellen z. B. auf das eingetragene Geschlecht nach Geburt kann mit massiven Benachteiligungen trans*geschlechtlicher Personen einhergehen, die geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen in Anspruch nehmen und sich in ihren Leistungen damit der cisgeschlechtlichen Normgruppe annähern.³⁴ Im Schulsport spielen geschlechtsbezogene Bewertungstabellen nur in wenigen Sportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Turnen) eine Rolle und die darüber ermittelten Noten stellen nur einen Bruchteil der Gesamtnote dar. Lediglich im Sportabitur sind diese Bewertungstabellen eine feste Bezugsgröße, und hier wird in allen Bundesländern der amtliche Geschlechtseintrag für die Zuordnung herangezogen. Die Anwendung einer anderen Tabelle als der zum eigenen Geschlecht passenden eröffnet die Gefahr von Zwangsoutings und einer hohen Belastung der ohnehin vulnerablen Schüler*innen. Die aktuell bestehende Strategie der Einzelfalllösungen in Schulen kann für Kinder und Jugendliche weiter praktiziert werden, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, ihren Geschlechtseintrag nicht ändern lassen können. Problematisch ist derzeit darüber hinaus, dass nach wie vor keine Tabellen (oder Regelungen) für Personen mit Eintrag ‘divers’ oder ohne Eintrag existieren. Hier besteht national und auf Länderebene Handlungsbedarf.

Für Sporttests als Eignungsprüfung für Studiengänge oder bei z.B. der Polizei sollte ebenfalls der geltende Geschlechtseintrag weiterhin als Kriterium gelten. Ein Abweichen bei der Bewertung vom Geschlechtseintrag sollte im Einverständnis mit der betroffenen Personen und nur dann stattfinden, wenn dies dazu geeignet ist, einer Benachteiligung entgegenzuwirken. Auch hier obliegt es den Hochschulen und Ländern, dafür zu sorgen, dass Bewertungstabellen für Personen mit Eintrag divers oder ohne Eintrag etabliert werden und Regelungen zu schaffen, die zu keiner Benachteiligung und Ausgrenzung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen führen. Aufgrund der

³¹ DOSB (2022). DOSB-Satzungsänderung “Sport und Menschenrechte”. Abgerufen unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Sport_und_Menschenrechte/Praesentation_Website_MR-Satzung.pdf

³² Sportministerkonferenz (2020). „Bremer Erklärung“ zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport - Beschluss. Abgerufen unter https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20201112_TOP%207.4_HB_Bremer%20Erkl%C3%A4rung%E2%80%9Czu%20sexueller%20Vielfalt%20und%20geschlechtlicher%20Identit%C3%A4t%20im%20Sport.pdf

³³ Parlamentarische Versammlung des Europarats (2022). Resolution 2465: The fight for a level playing field – Ending discrimination against women in the world of sport. Abgerufen unter <https://assembly.coe.int/LifeRay/EGA/Pdf/TextesProvisoires/2022/20220916-DiscriminationWomenSport-EN.pdf>

³⁴ Roberts, T.A., Smalley, J., Ahrendt, D. (2021). Effect of gender affirming hormones on athletic performance in transwomen and transmen: implications for sporting organisations and legislators. *British Journal of Sports Medicine*, 55(11), <http://dx.doi.org/10.1136/bjsports-2020-102329>

vorgenannten Ausführungen wird ausdrücklich empfohlen, den § 6 Abs. 3 SBGG, welcher der Komplexität der bereits geführten Diskussion nicht gerecht wird, ersatzlos zu streichen.

In § 6 Abs. 4 SBGG heißt es, dass der aktuelle Geschlechtseintrag nicht entscheidend sei, wenn es um die Entscheidung geht, wann medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind. Laut Gesetzesbegründung (S. 46) handelt es sich hierbei erneut um eine Klarstellung, dass es beispielsweise bei Vorsorgeuntersuchungen nicht auf den amtlichen Geschlechtseintrag, sondern auf medizinische Notwendigkeit aufgrund körperlicher Merkmale ankommt. Der Mehrwert der vorgeschlagenen Regelung ist an dieser Stelle gering, da in dieser Hinsicht bereits Regelungen in Kraft sind, die innerhalb der Gesundheitsversorgung eindeutig festhalten, dass ein Anspruch auf bestimmte medizinische, geschlechtsorganspezifische Maßnahmen bei trans* und intergeschlechtlichen Personen besteht.³⁵

Gleichzeitig löst § 6 Abs. 4 SBGG die Sorge aus, dass durch die vorgeschlagene Regelung der Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen in der Praxis verschlechtert wird. Formal sind rechtliche Transition (Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen) und medizinische Transition (u.a. Hormontherapie, geschlechtsangleichende Operationen, Epilation) in Deutschland getrennt. Die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen wird durch die Begutachtungsanleitung ‘Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10, F64.0)’ des MDS (Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen) und den GKV-Spitzenverband geregelt.³⁶ Die hochschwelligten Kriterien für die Kostenübernahme und das pathologisierende Verständnis, das darin zum Ausdruck kommt, stehen seit Jahren in der Kritik.³⁷ Vielfach wird auch von einer willkürlichen Bewilligungs- und Ablehnungspraxis durch die Krankenkassen berichtet. Bisher war es für trans* Personen eine Unterstützung in der Antragsstellung auf Kostenübernahme gegenüber den Krankenkassen, wenn der Nachweis über eine Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen nach TSG neben psychotherapeutischen und psychiatrischen Indikationsstellungen eingebracht werden konnte. Durch den genannten Absatz scheint diese Praxis gefährdet, wodurch trans* Personen der Zugang zu transitionsspezifischer Gesundheitsversorgung erschwert wird. Daher wird ausdrücklich empfohlen, den § 6 Abs. 4 SBGG ersatzlos zu streichen.

§ 7 Quotenregelungen

Die Bezugnahme auf „Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts“ mit Blick auf Quotenregelungen in § 7 Abs. 1 SBGG lässt Personen anderen oder keinen Geschlechts außer acht. Entsprechend ist dafür zu sorgen, dass insbesondere Personen mit Geschlechtseintrag ‚divers‘ und Personen ohne Geschlechtseintrag Berücksichtigung erhalten, auch und besonders vor dem Hintergrund des in § 7 Abs. 2 SBGG erwähnten Desiderats der Förderung für „Personen des unterrepräsentierten Geschlechts“, zu denen nicht-binäre Personen in den meisten Kontexten gezählt werden können.

³⁵ Kassenärztlichen Bundesvereinigung (2023). Abrechnung spezifischer Gebührenordnungspositionen bei Intersexualität und Transsexualität, Stand 2023/2 (13.04.2023). Abgerufen unter https://www.kbv.de/tools/ebm/html/4.2.1_162398123759436989485536.html

³⁶ MDS & GKV (2020). Begutachtungsanleitung - Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach §282 SGB: Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10, F64.0). Abgerufen unter https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/BGA_Transsexualismus_201113.pdf

³⁷ Bundesverband Trans* (Hg., 2022). Policy Paper Gesundheit des Bundesverband Trans*: Trans*gesundheit - Empfehlungen für die Stärkung der transitionsspezifischen und allgemeinen Gesundheitsversorgung. Abgerufen unter www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/04/policypaper2_gesundheit_v5-web.pdf

Die Förderung im Arbeitsleben diskriminierter Personengruppen auch durch Quotenregelungen ist von gesamtgesellschaftlichem Interesse und betrifft Personen aller marginalisierten Geschlechter.³⁸ Eine normative Beschränkung auf Personen mit männlichem oder weiblichem Geschlechtseintrag versäumt entsprechend besonders an dieser Stelle die Gelegenheit, Geschlechtergerechtigkeit jenseits der Zweigeschlechterordnung legislativ zu gewährleisten. Daher wird empfohlen § 7 Abs. 1 SBBG entsprechend umzuformulieren und eine explizite Berücksichtigung von Personen nicht weiblichen oder männlichen Geschlechtseintrags in § 7 SBBG zu ermöglichen. Damit soll dem grundlegenden Gedanken der Quotierung als Repräsentationsmechanismus und Gleichstellungsinstrument für mehr als zwei Geschlechter Rechnung getragen werden. Bezogen auf den Beschluss des Bundesverfassungsgericht von 2017 (insbesondere Rn. 59 & 60)³⁹ muss der Entwurf in Gesetzestext wie Begründung dahingehend überarbeitet werden, dass nicht der (binäre, exklusive) Status quo festgeschrieben wird, sondern im Gegenteil Impulse gesetzt werden, um das Gleichstellungsrecht inklusiv für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen weiterzuentwickeln. Sollten die entsprechenden Passagen zum Gleichstellungsbereich unverändert beibehalten werden, wird der Entwurf ansonsten verfassungsrechtlich in Gleichstellungsfragen anfechtbar.

Zu § 7 Abs. 2 & 3 SBBG gibt es keine Anmerkungen.

§ 8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit

Begrüßenswert ist die in § 8 Abs. 1 SBBG vorgenommene Loslösung von körperlicher Zeugungs- bzw. Gebärfähigkeit von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht. Insbesondere wird diese Trennung dem Umstand gerecht, dass Geschlecht nicht an körperliche Merkmale oder Kapazitäten gebunden ist.⁴⁰

Vor diesem Hintergrund ist die in § 8 Abs. 2 SBBG bestätigte Bindung geschlechtlich konnotierter Rollen („leiblicher Vater“, „Mutter“) an ebendiese körperlichen Eigenschaften inkongruent und geschlechtlicher Selbstbestimmung abträglich. Die Bindung an diese geschlechtlich konnotierten rechtliche Rollen stellt eine starke Einschränkung der Persönlichkeitsrechte trans* und nicht-binärer Eltern dar, die in rechtlicher, medizinischer und alltäglicher Diskriminierung resultiert und auch das Diskriminierungsrisiko für die Kinder erhöht.⁴¹ An dieser Stelle wird der grundsätzliche Bedarf deutlich, die rechtliche Bestimmungen hinsichtlich Zeugung, Geburt und Elternschaft von biologistischen Rollenzuschreibungen zu trennen und an die geschlechtliche Identität anzuknüpfen.

§ 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Ebenso wie §§ 4, 6 SBBG handelt es sich bei § 9 SBBG um eine Regelung, die in der Vorstellung der Eckpunkte keine Erwähnung gefunden hat. In § 9 SBBG wird festgehalten, dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ab Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfall die Änderung eines männlichen Geschlechtseintrags keine Auswirkung hat, soweit es den Dienst an der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a GG betrifft. Auch eine Änderung, die höchstens zwei Monate zurückliegt, wird in dieser Hinsicht nicht anerkannt. Damit werden beispielsweise trans* Frauen, die im zeitlichen

³⁸ Schilt, K., & Wiswall, M. (2008). „Before and after: Gender transitions, human capital, and workplace experiences“, *The BE Journal of Economic Analysis & Policy*, 8(1).

³⁹ BVerfG (2017). Beschluss vom Ersten Senat vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 -.

⁴⁰ Peukert, A., Teschlade, J., Motakef, M., Wimbauer C., & Holzleithner, E. (2020, Hrsg.). „Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit“ in *GENDER*, Sonderheft 5, S. 92–107. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

⁴¹ Rewald, S. (2019). „Elternschaften von trans Personen. Trans Eltern zwischen rechtlicher Diskriminierung, gesundheitlicher Unterversorgung und alltäglicher Herausforderung“ in M. N. Appenroth/M. do Mar Castro Varela (Hrsg.), *Trans & Care*, S. 187-200, Bielefeld: transcript Verlag.

Zusammenhang einen männlichen Geschlechtseintrag ersetzen möchten, für die gesamte Dauer des Spannungs- und Verteidigungsfalls, der sich auch über Jahre erstrecken kann, als wehrpflichtig eingeordnet.

Das Einbringen der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung liegt vermutlich darin begründet, dass befürchtet wird, in einem möglichen Spannungs- oder Verteidigungsfall könnten dyadische, cis-geschlechtliche Männer missbräuchlich eine Änderung des Geschlechtseintrags nutzen, um der allgemeinen Wehrpflicht zu entgehen. Dabei wird einerseits außer Acht gelassen, dass die allgemeine Wehrpflicht seit 2011 ausgesetzt ist. Andererseits wird ignoriert, dass selbst im Spannungs- und Verteidigungsfall die Möglichkeit zur Befreiung von der Wehrpflicht durch Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG/Grundgesetz, § 1 Abs. 1 KDVG/Kriegsdienstverweigerungsgesetz) besteht. Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen geht gesamtgesellschaftlich mit weniger Stigmatisierung und Abwertung einher als eine Änderung des Geschlechtseintrags, sodass die Vorstellung, Personen könnten ausgerechnet den Geschlechtseintrag ändern, um der Wehrpflicht zu entgehen, unwahrscheinlich erscheint. Das Szenario ist angesichts der Frage, wie eine erneute Inkraftsetzung der Wehrpflicht konkret ausgestaltet wäre und ob sich diese allein auf Personen mit männlichem Geschlechtseintrag beschränken würde, zusätzlich spekulativ. In Griechenland, welches eine niedrigschwellige Änderungsmöglichkeit für den Geschlechtseintrag anbietet und sich im dauerhaften Spannungsfall mit der Türkei befindet, wurde nicht für nötig befunden, eine Regelung zur Wehrpflicht aufzunehmen. Es wird daher deutlich empfohlen, § 9 ersatzlos zu streichen.

§ 10 Änderung von Registern und Dokumenten

Bisher hat sich der Anspruch, Dokumente oder Registereinträge nach einer Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen erneut auszustellen bzw. diese anzupassen, aus dem Offenbarungsverbot (§ 5 TSG) abgeleitet. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass dieses Recht, Dokumente mit den geänderten Angaben ausgestellt zu bekommen, in § 10 SBGG explizit verankert werden soll. Mit dieser Klarstellung wird die Teilhabe von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen gestärkt, die eine amtliche Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen durchlaufen.

In **§ 10 Abs. 1 SBGG** wird festgehalten, dass nach einer Änderung von Angaben im Personenstandsregister diese auch in anderen amtlichen Registern geändert werden können. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt (S. 51), an welchen Stellen die Änderungsmitteilung durch das Standesamt bzw. durch die Meldebehörde automatisch erfolgt. Diese Information über die automatische Übermittlung sollte Einzelpersonen nach einer Änderung im Sinne der Transparenz und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung mitgeteilt werden. Ebenso sollte von behördlicher Seite auf die Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre für frühere Vornamen explizit hingewiesen werden, welche in der Gesetzesbegründung (S. 51) Erwähnung findet. Da die Änderung von Angaben in amtlichen Registern davon abhängig ist, ob hier ein besonderer Grund des öffentlichen Interesses entgegensteht, muss sichergestellt werden, dass hier eine verhältnismäßige und niedrigschwellige Prüfung im Einzelfall stattfindet. Ein vorgeblicher oder allein vermuteter Interessenkonflikt darf nicht dazu führen, dass Angaben nicht geändert werden.

§ 10 Abs. 2 SBGG zählt auf, welche amtlichen und nichtamtlichen Dokumente nach einer Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen erneut ausgestellt werden können. Es ist positiv anzumerken, dass der Gesetzestext in Satz 2 bereits anerkennt, dass diese Aufzählung nicht

abschließend ist, sondern die nachfolgende Auflistung exemplarisch für eine Reihe von Dokumenten steht. Es ist nachvollziehbar, dass sich der Anspruch auf die Neuausstellung von Dokumenten nur auf solche erstreckt, welche eine entsprechende Angabe auch enthalten. Es sollte geprüft werden, ob auf den in der Begründung vorgeschlagene Vermerk „Zweitschrift nach Akten“ (S. 51) verzichtet werden kann. Dieser Vermerk kann zu Irritationen und neugierigen Nachfragen führen, warum eine Zweitschrift und kein Original vorgelegt wurde, sodass es unter Umständen auch zu einem Zwangsouting kommen kann.

Die in **§ 10 Abs. 3 SBGG** hält fest, dass es gegenüber öffentlichen und privaten Stellen einen Anspruch auf Dokumentenberichtigung gibt. Dies wird begrüßt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die in § 10 Abs. 3 Satz 2 SBGG verankerte Kostentragungspflicht eine Hürde für alle Personen mit niedrigem oder ohne Einkommen darstellt. Bei Änderung aller wichtigen Dokumente entstehen hier schnell Kosten im dreistelligen Bereich. Zusätzlich bleibt unklar, was unter ‚angemessenen Kosten‘ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Daher sollte dieser Satz entsprechend umformuliert werden, dass die Kosten bei der ausstellenden Organisation/Institution liegen.

§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis

Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2011 (1 BvR 3295/07) ist es möglich, dass trans* Personen nach Änderung des Geschlechtseintrags biologisches Elternteil werden. Doch rechtlich ist diese Realität von Trans*elternschaft bis heute nicht ausreichend anerkannt. Trans* Männer, die ein Kind geboren haben, gelten rechtlich als ‚Mutter‘ und werden vielfach nach § 5 Abs. 3 TSG mit dem abgelegten weiblichen Vornamen in den Geburtenregistern eingetragen. Trans* Frauen, die ein Kind gezeugt haben, werden als ‚Vater‘ und häufig ebenfalls mit abgelegtem männlichen Vornamen in den Geburtenregistern geführt. Auch nicht-binäre Personen, welche biologische Elternteile eines Kindes sind, werden falsch in den Registern eingetragen. Je nach Rolle im Entstehungsprozess des Kindes werden sie als ‚Mutter‘ oder ‚Vater‘ gemäß einer cisnormativen und biologistischen Vorstellung von Zweigeschlechtlichkeit zugeordnet.

Diese Falscheintragung erhöht das Diskriminierungsrisiko von trans* und nicht-binären Eltern im Alltag deutlich. Da die Geburtsurkunde des Kindes und die elterlichen Dokumente nicht zusammenpassen, ist der Nachweis der Elternschaft nur möglich, wenn sich das Elternteil als trans* bzw. nicht-binär outet.⁴² In verschiedenen Berichten des europäischen Dachverbands TGEU (Transgender Europe) wurde herausgearbeitet, dass trans* und nicht-binäre Eltern aufgrund der nicht-vorhandenen rechtlichen Anerkennung im Identitätsgeschlecht mit massiven Einschränkungen leben und an der Ausübung ihrer Grundrechte gehindert werden.⁴³ So verzichten trans* und nicht-binäre Eltern häufig auf Auslandsreisen aus Sorge vor diskriminierenden Erfahrungen beim Grenzübertritt und werden somit in ihrem Recht auf Freizügigkeit (Art. 45 EU-Grundrechtecharta) eingeschränkt.

Die nicht vorhandene Anerkennung von trans* und nicht-binären Eltern im Identitätsgeschlecht wird in **§ 11 Abs. 1 SBBG** fortgeführt. Diese Situation steht seit Jahren in der Kritik und wurde jüngst auch

⁴² Hümpfner, K. (2021). Trans* mit Kind! Tipps für trans* und nicht-binäre Personen mit Kind(ern) oder Kinderwunsch. BVT*. Abgerufen unter www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/12/BroschuereDigital_LowRes_Trans-mit-Kind.pdf

⁴³ Karsay, D.(2021). Stuck on the swing: Experiences of trans parents with freedom of movement. TGEU. Abgerufen unter <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2021/03/stuck-on-the-swing.pdf>
Karsay, D. (2022). Jumping ropes: Experiences of trans parents in Europe and Central Asia. TGEU. Abgerufen unter <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/03/TGEU-jumping-ropes-2022.pdf>

in zwei Fällen aus Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verhandelt.⁴⁴ Es war ein herber Schlag, dass das Gericht nicht anerkannte, wie sehr die Falscheintragung sowohl das trans* Elternteil als auch das Kind beeinträchtigt und Benachteiligung im Alltag verstärkt.

In § 11 Abs. 1 SBGG wird die Falscheintragung als ‚Mutter‘ für trans*männliche, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen fortgeschrieben, die ein Kind gebären. In der Gesetzesbegründung findet sich inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtspraxis, dass nur Personen, die einen männlichen Geschlechtseintrag zum Geburtszeitpunkt des Kindes haben, nach § 1592 Abs. 1 oder 2 BGB als Vater eingetragen werden können. Das stellt eine deutliche Verschlechterung für trans*feminine Personen mit nicht-männlichem Geschlechtseintrag dar, welche aktuell als rechtliches Elternteil über § 1592 Abs. 1 oder 2 BGB ohne Gerichtsverfahren anerkannt werden können. Es bleibt ihnen nur noch die Möglichkeit, die Elternschaft vor Gericht über § 1592 Abs. 3 BGB nachzuweisen. Damit werden trans*feminine Person auf ein Gerichtsverfahren verwiesen, in welchem sie die biologische Verwandtschaft mit ihrem eigenen Kind nachweisen müssen. Dies verzögert die rechtliche Anerkennung der Elternschaft deutlich und bedeutet für das Kind, dass es für eine unbestimmte Zeit nur ein rechtliches Elternteil hat. Dies kann nicht im Sinne des Kindeswohls sein und wird daher an dieser Stelle deutlich abgelehnt. Kritisch bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass nicht allein der Nachweis der genetischen Abstammung vor Gericht ausreichen soll, sondern die biologische Abstammung über die Zeugung durch männliche Gameten (S. 53) nachgewiesen werden muss. Unklar ist, wie dieser Nachweis erbracht werden kann, da ein herkömmliches DNA-Gutachten allein den Beleg für die genetische Abstammung liefert.

Auch für Personen, die sich als weder ausschließlich männlich noch ausschließlich weiblich verorten, stellen die unter § 11 Abs. 1 SBGG vorgeschlagenen Regelungen eine Verschlechterung dar. Die bisherige Eintragung des Geschlechts in das Geburtenregister des Kindes erfolgt auf Grundlage von § 42 Abs. 2 Satz 4 PStV, wenn der Geschlechtseintrag ‚divers‘ oder ‚kein Eintrag‘ vorliegt. Durch die Verabschiedung des Selbstbestimmungsgesetzes bekäme diese unzureichende Regelung innerhalb einer Verordnung den Rang eines Parlamentsgesetzes, was einen Teil der Reform des Abstammungsrechts vorwegnehmen würde.⁴⁵

Diese im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des Abstammungsrechts ist längst überfällig und muss zügig vorangebracht werden. In umfassender Form muss diese Reform die Bedarfe unterschiedlicher queerer Familienkonstellationen berücksichtigen, wie in den jüngst vorgestellten Leitplanken des Deutschen Juristinnenbund (djb), des Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD), der Initiative Nodoption und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schwuler Juristen (BASJ) herausgearbeitet wurde.⁴⁶ Enthalten ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass die Falscheintragung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen in den Geburtenregistern beendet und die volle Anerkennung im Identitätsgeschlecht auch im Falle der biologischen Elternschaft endlich ermöglicht werden muss.

⁴⁴ EGMR (2023). O.H. and G.H. v Germany. Abgerufen unter [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"tabview":"document"},"itemid":\["001-223924"\]](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)}; EGMR (2023). A.H. and Others v Germany. Abgerufen unter [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-223932"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)}}

⁴⁵ Chebout, L. (2023). Es steht ein Pferd auf dem Flur: Warum der Referentenentwurf für das Selbstbestimmungsgesetz das Abstammungsrecht für queere Familien schlimmer macht. Abgerufen unter <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/>

⁴⁶ DJB, LSVD, Nodoption, BASJ (2023). Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts. Abgerufen unter www.lsvd.de/media/doc/9225/230505_leitplanken_reform_abstammungsrecht.pdf

Im Zusammenhang mit **§ 11 Abs. 2 SBGG**, der das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis im Falle der Adoption beschreibt, ist kritisch anzumerken, dass die Anerkennung im Identitätsgeschlecht nur dann möglich ist, wenn die Adoption nach der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt. Dies ist nicht ausreichend, um die vielfältigen Lebensrealitäten für Regenbogenfamilien mit trans* Eltern abzubilden. Hier sollten Möglichkeiten geschaffen werden, sodass auch eine nachträgliche Änderung des Geschlechtseintrags bei einem der Elternteile in das Geburtenregister aufgenommen werden kann. Ziel muss sein, dass jedes Kind eine Geburtsurkunde mit den aktuellen Angaben der Eltern ausgestellt bekommen kann und entsprechend im Geburtenregister geführt wird.

§ 12 Geschlechtsneutrale Regelungen

Zu begrüßen ist die Klarstellung in **§ 12 SBGG**, dass gesetzliche Regelungen mit gleichem Bezug auf Männer und Frauen prinzipiell alle Geschlechtseinträge mit einschließen. Es ist allerdings wünschenswert, dass diese rechtliche Berücksichtigung aller Geschlechter bzw. Geschlechtseinträge auch generell und spezifisch in den Formulierungen des SBGG anstelle binärer Formulierungen wie „beide Geschlechter“ stärker verdeutlicht wird.

An dieser Stelle wird jedoch eine Klarstellung in der Begründung vermisst, dass auch das Führen einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung unter diese Regelung fällt. Geschützte Berufsbezeichnungen sind aktuell vielfach nur in geschlechtlich binärer Form etabliert (bspw. „Rechtsanwalt“ und „Rechtsanwältin“ nach **§ 12 Abs. 4 BRAO**). Auch nicht-binäre Menschen oder Menschen ohne Geschlecht dürfen bei Erfüllen der Voraussetzung die geschützte Berufsbezeichnung in einer grammatikalisch ihrem Geschlecht entsprechenden Fassung führen.

§ 13 Offenbarungsverbot

§ 13 SBGG untersagt das Offenbaren oder Ausforschen von Vornamen bzw. Geschlechtseintrag einer Person vor einer amtlichen Änderung dieser. Das bisherige Offenbarungsverbot (**§5 TSG**) wurde in der Praxis bisher als kaum wirksam erlebt und hat keinen nachhaltigen Schutz vor Diskriminierung und trans*feindlichen Angriffen geboten. Zum **§ 13 Abs. 1 SBGG** wird auf S. 57 ausgeführt, dass unter Offenbaren eine „Mitteilung einer Tatsache an einen Dritten zu verstehen ist, der diese Tatsache zur Zeit der Mitteilung nicht, nicht in dem mitgeteilten Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt“ zu verstehen ist. Besondere Gründe des öffentlichen oder des rechtlichen Interesses können zudem das Offenbarungsverbot einschränken.

Das Offenbarungsverbot ist kein allgemeines Verbot, abgelegte Vornamen oder den vorherigen Geschlechtseintrag (vgl. Deadnaming- oder Misgendering-Verbot) zu benutzen. Wenn die Informationen bereits bekannt sind, kann kein Offenbaren nach dem Verständnis des Entwurfs stattfinden, sodass der Schutz des Verbots nicht greift.

Auch die Ausnahme vom Offenbarungsverbot in Fällen von besonderen Gründen des öffentlichen und rechtlichen Interesses schränkt dieses Verbot ein. Die Ausführungen in der Begründung (S. 57f.) verweisen an dieser Stelle mehrfach auf eine Abwägung im Einzelfall, die auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person miteinbezieht. Es ist sehr dringend zu hinterfragen, an welcher Stelle das Offenbaren eines abgelegten Vornamen oder Geschlechtseintrags aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist und diese Erforderlichkeit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person überwiegt.

Auch unter **§ 13 Abs. 2 SBBG** enthält der Entwurf eine weitere Ausnahme, an welcher das Offenbarungsverbot in Zukunft nicht greifen soll: “Verwandte in gerade Linie sowie der andere Elternteil des Kindes der betreffenden Person sind nur dann zur der Angabe des geänderten Geschlechtseintrags und der Vornamen verpflichtet, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register im Rechtsverkehr erforderlich ist” (S. 58). Durch diese Ausnahmeregelung für nahe Angehörige ist es ihnen in sozialen Kontakten freigestellt, weiterhin den bisherigen Vornamen zu verwenden oder die Änderung des Geschlechtseintrags zu offenbaren. Hier wird dem Interesse des genannten Personenkreises, alte Angaben zu verwenden, ein höherer Stellenwert beigemessen, als dem Interesse der trans*, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Person, vor einem Fremdoouting geschützt zu werden. Es wird nicht dargelegt, warum das Interesse der Angehörigen stärker gewichtet wird.

Gerade im familiären Kontext erfahren trans* und nicht-binäre Personen häufig, dass ihre Identität infrage gestellt, ignoriert oder abgelehnt werden. Ein nicht-unterstützende Haltung, die sich auch nach einer amtlichen Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamen in der Verwendung der alten Angaben fortsetzt, ist belastend. Die Anrede im falschen Geschlecht (Misgendern) verstärkt psychische Belastung bei trans* und nicht-binären Personen, besonders wenn diese wiederholt und dauerhaft stattfindet.⁴⁷ Dies sollte stärkere Berücksichtigung finden. In der Gesetzesbegründung findet sich aktuell überwiegend die Perspektive der Angehörigen, denen es nicht zugemutet werden könne, aktuelle Angaben zu benutzen und welche daher vom Offenbarungsverbot weitgehend ausgenommen werden. Das Recht der Verwendung vorheriger Namen und Geschlechtseinträge sollte so eingeschränkt werden, dass dies nur zulässig ist, wenn eigene schutzwürdige Interessen zu wahren sind. Das Offenbarungsverbot soll dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG) und dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) dienen.

Entsprechend wird empfohlen, Ausnahmen im Offenbarungsverbot nach **§ 13 SBGG** aufgrund von Verwandtschaft oder besonderen Gründen des öffentlichen Interesses zu streichen bzw. im Falle letzterer diese besonderen Gründe konkret zu spezifizieren.

§ 14 Bußgeldvorschrift

In **§ 14 Abs. 1 SBGG** wird formuliert, dass das Offenbarungsverbot verletzt wird, wenn mit der Absicht, die betroffene Person zu schädigen, gehandelt wurde und diese Schädigung eingetreten ist. Für die Beurteilung dieser Regelung muss als Grundannahme betrachtet werden, dass in der Offenbarung immer eine Verletzung des Rechts wie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, jedenfalls in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vorliegt, welche die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit rechtfertigt. Keinesfalls kann es darauf ankommen, dass die betroffene Person in Folge der Offenbarung zusätzliche Gewalt erleidet, angefeindet oder gemieden wird. Die Voraussetzung der Schädigungsabsicht, welche das Wissen einer Person über die Gefährdung und Benachteiligung durch Fremdoouting erfordert, vernachlässigt, dass auch mit wohlmeinender Absicht, die Offenbarung von alten Angaben eine reale Gefahr oder Schaden mit sich bringen kann. Auch eine wiederholte fahrlässige Offenbarung, wie sie in der Praxis häufig aufgrund nachlässiger IT-Vorgaben in der Verwaltung und im

⁴⁷ Goeth, M. (2021). Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern. VLSP. Abgerufen unter www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studienübersicht-Misgendern-Göth%202021-03-21.pdf

privatwirtschaftlichen Bereich vorkommt, muss als Ordnungswidrigkeit betrachtet werden, da die Folgen gleichzusetzen sind.

Die Bußgeldvorschrift (§ 14 Abs. 2 SBGG) wird begrüßt, da das bisherige Fehlen des Offenbarungsverbot als weitgehend irrelevant markiert hat und letztlich den Schutz von trans* Personen als vernachlässigbar einordnete.

Empfohlen wird entsprechend eine Neufassung von § 14 Abs. 1 SBGG, die die Voraussetzung einer Schädigungsabsicht entfernt, da diese in der Praxis kaum nachweisbar ist und Fälle von wohlmeinender und fahrlässiger Offenbarung nicht berücksichtigt.

§ 15 Übergangsvorschriften

Es erschließt sich nicht, warum Verfahren nach dem TSG auch nach Inkrafttreten nach § 15 Abs. 1 SBGG weitergeführt werden, auch wenn die Neuregelung bereits in Kraft ist. Ein Verfahren nach dem TSG geht für die antragstellenden Personen mit einem höheren emotionalen, zeitlichen und finanziellen Aufwand einher, als eine Erklärung nach § 2 SBGG abzugeben. Auch für die zuständigen Gerichte bedeuten diese Verfahren einen unnötigen Mehraufwand. Daher sollte den entsprechenden Personen nicht nur das Recht eingeräumt werden, den Antrag zurückzunehmen, sondern überhaupt schriftlich die Information mitgeteilt werden, dass eine alternative rechtliche Grundlage für die Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen geschaffen wurde. Es ist anzunehmen, dass es sich hier nur um einen kleinen Personenkreis handelt, da ein Großteil der trans* und nicht-binären Personen gut über die erwartete rechtliche Änderung informiert ist und diese derzeit abwartet.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Vorschriften des SBGG auch für Personen gelten sollen, welche eine Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen nach TSG oder PStG durchgeführt haben. Dies wird in § 15 Abs. 2 SBGG und in der Gesetzesbegründung an entsprechender Stelle formuliert (S. 61). Allerdings scheint hier noch eine redaktionelle Überarbeitung nötig. Um die Aussage von Gesetzestext und –begründung in Übereinstimmung zu bringen und um den Schutz des Offenbarungsverbot auf den gesamten Personenkreis auszuweiten, muss der Anfang des Absatzes angepasst werden: „Die §§ 7 bis 14 gelten entsprechend für Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (...)“

Artikel 2 – Passgesetz (PassG)

Der Bundesverband Trans* begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagenen Regelungen, wonach Passbewerber*innen mit dem Geschlechtseintrag nach ‚divers‘ oder gestrichenem Eintrag nach § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 PassG in Zukunft auch einen Pass mit der Angabe ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ ausgestellt bekommen können. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, die Passbewerber*innen an dieser Stelle keine Wahlfreiheit ließ, soll es in Zukunft möglich sein, den binären Geschlechtseintrag zu wählen, der für die Person jeweils mit dem niedrigeren Diskriminierungsrisiko verbunden ist. Dies ist eine Verbesserung gegenüber der aktuellen rechtlichen Situation.

Daneben wird die vorgeschlagene Regelung unter § 6 Absatz 2a PassG unterstützt, wonach Passbewerber*innen eine abweichende Geschlechtsangabe beantragen können, wenn allein der/die Vorname/n nach § 2 Abs. 4 SBGG geändert wurde/n. Dass diese beiden Regelungen nach § 28

Absatz 4 PassG für alle Personen gelten sollen, die nach TSG als auch nach § 45b PStG ihren Geschlechtseintrag bzw. Vornamen geändert haben, ist ebenfalls positiv.

Artikel 3 – Personenstandsgesetz (PStG)

Alle Änderungen in § 27 Abs. 3 Nr. 3 & 4 PStG werden begrüßt. Es ist positiv, dass sowohl die Änderung bzw. nachträgliche Angabe des Geschlechtseintrags als auch die Änderung von Vornamen beim Kind durch eine Folgebeurkundung in den Geburtsregistereintrag aufgenommen werden. Die Ergänzung von § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG betrifft die Angaben des Elternteils, das vor oder nach Geburt des Kindes Vornamen und/oder Geschlechtseintrag geändert hat. Es wird begrüßt, dass die geänderten Angaben direkt in das Geburtenregister übernommen werden, wenn die Änderung bereits vor der Geburt erfolgt ist. Ebenfalls wird unterstützt, dass eine Folgebeurkundung durchgeführt wird, wenn die Änderung erst nach der Geburt des Kindes erfolgte. Die Falscheintragung als ‚Mutter‘ bzw. ‚Vater‘ nach § 1591 bzw. § 1592 BGB, welche trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern bei biologischer Verwandtschaft erleben, wird deutlich in den Ausführungen zu § 11 Eltern-Kind-Verhältnis und zu § 42 PStV (Personenstandsverordnung) kritisiert.

Unter § 45b Abs. 1 PStG wird festgehalten, dass die Erklärungen durch die Standesämter beurkundet und beglaubigt werden können. In der Gesetzesbegründung wird zusätzlich ausgeführt, dass auch Notar*innen die Beurkundung und Beglaubigung vornehmen können (S. 64). Dies kann eine Entlastung in Großstädten sein, in denen die öffentliche Verwaltung teils sehr überlastet und ein Termin beim Standesamt mit einer hohen Wartezeit verbunden ist.

Die Neufassung des § 45b Abs. 2 PStG regelt die Zuständigkeit der Standesämter bei der Entgegennahme von Erklärungen nach § 2 SBGG. Es ist naheliegend, dass das Standesamt, welches das entsprechende Geburtenregister der Person führt, die Angaben ändert. In der Umsetzung des aktuellen § 45b PStG hat es sich entwickelt, dass die Standesämter, in deren Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat, die Erklärung entgegennehmen und diese dann entsprechend weiterleiten. Dies ist bereits in § 46 Abs. 2 PStV (Personenstandsverordnung) verankert und sollte in der Praxis beibehalten werden, um Einzelpersonen lange Fahrtwege oder die womöglich ungewollte Rückkehr an einen als belastend erlebten Herkunftsort zu ersparen.

Zu den Änderungen in §§ 57, 58, 63 und 78 PStG erfolgt an dieser Stelle keine Kommentierung im Detail. Es wird begrüßt, dass die vor der Schließung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft geführten Vornamen auf Wunsch nicht in die entsprechende Urkunde aufgenommen werden. Daneben sollte es ermöglicht werden, Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden erneut und mit geänderten Angaben auszustellen, wenn im Laufe einer bestehenden Ehe/Lebenspartnerschaft eine der Partner*innen Geschlechtseintrag und/oder Vornamen ändert.

Artikel 4 – Personenstandsverordnung (PStV)

Änderungen in § 46 Abs. 1 Nr. 3 und § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d Personenstandsverordnung (PStV) betreffen redaktionelle Änderung und werden daher nicht ausführlich kommentiert. Die in § 46 Nr. 3 erwähnte Bescheinigung über die Erklärung gegenüber dem Standesamt hat voraussichtlich im Alltag von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen eine große Bedeutung, um die Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen zu belegen und wird daher positiv beurteilt.

Die Änderungsvorschläge in **§ 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 PStV** betreffen die Eintragung im Geburtenregister im Falle der Elternschaft. Wie in § 11 SGG ausgeführt, wird hier die Falscheintragung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern in die Geburtenregister festgeschrieben, die von Seiten des Bundesverband Trans* deutlich kritisiert wird. Eine abstammungsrechtliche Reform ist dringend notwendig, um die rechtliche Diskriminierung der Falscheintragung zu beenden und die Anerkennung von vielfältigen geschlechtlichen Identitäten im Kontext von Elternschaft zu ermöglichen. Eine Falscheintragung ist weder im Interesse des Elternteils noch des Kindes.

Die vorgeschlagene Ergänzung des **§ 42 Abs. 2a PStV** soll als Übergangslösung die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit der Bezeichnung ‚Elternteil‘ ermöglichen, wenn ein Elternteil den Geschlechtseintrag geändert hat oder einen weder männlichen noch weiblichen Eintrag nutzt. Die Übergangsregelung soll den Eltern die Möglichkeit geben, im Alltag eine Geburtsurkunde zu verwenden, die vom Geburtenregister abweicht, dafür aber der Geschlechtsidentität und Lebensrealität der Eltern entspricht.

Der Begriff ‚Elternteil‘ ist in diesem Zusammenhang allerdings unzureichend. Bisher wird dieser Begriff in Geburtsurkunden nur bei der Adoption geführt. Dass alle trans* und intergeschlechtlichen Personen, unabhängig davon, ob sie sich binär oder nicht-binär verorten, auf diesen Begriff als Alternative zurückgeworfen sind, weist darauf hin, dass sie in ihrer Anerkennung als Eltern im Gegensatz zu cis-geschlechtlichen und endogeschlechtlichen/dyadischen Personen benachteiligt sind. Daher sollten neben dem Begriff ‚Elternteil‘ auch die Begriffe ‚Mutter‘ oder ‚Vater‘ zur Auswahl stehen. Zukünftig - im Rahmen einer größeren Reform des Abstammungsrecht - ist zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Begriffe wie ‚Mutter‘ und ‚Vater‘ allgemein durch einen Begriff wie ‚Elternteil‘ ersetzt werden können.

Es ist zusätzlich eine Klarstellung empfehlenswert, dass die Eltern allein mit den aktuellen Vornamen in die Geburtsurkunden des Kindes aufgenommen werden. Erfahrungen von Eltern, die nach Durchlaufen des TSG-Verfahrens ein Kind bekommen haben, haben gezeigt, dass an dieser Stelle das Offenbarungsverbot (§ 5 TSG) nicht als entscheidend erachtet wurde und dass Eltern mit abgelegten Vornamen in die Geburtsurkunden ihrer Kinder nach § 5 Abs. 3 TSG eingetragen werden.

Artikel 5, 6 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), Änderung der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Die in Artikel 5 und 6 festgeschriebenen, zu den Änderungen im Passgesetz analogen Möglichkeiten zu abweichenden Eintragungen sind zu begrüßen.

Da sich die Begründung des Entwurfs explizit auf den besonderen Schutz der Geschlechtsidentität im Kontext der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht (S. 20), ist für eine Berücksichtigung geflüchteter und asylsuchender Personen unbedingt erforderlich. Dies betrifft insbesondere Fragen amtlicher Ausweis- und Aufenthaltsdokumente sowie des Schutzes vulnerabler Gruppen.

Die Möglichkeit des selbstbestimmten Geschlechtseintrages ist nicht nur erforderlich für Personen mit Aufenthaltstitel, sondern auch und insbesondere für Personen in laufenden Asylverfahren, abgelehnte Asylbewerber*innen in gerichtlichen Widerspruchsverfahren, sowie generell alle in Deutschland anwesenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltstitel. So muss z.B. auch für

Inhaber*innen einer Aufenthaltsgestattung nach §55 AsylG (Asylgesetz) der selbstbestimmte Eintrag des Vornamens und Geschlechtseintrages möglich sein.

Die selbstbestimmte Wahl des Geschlechtseintrags erhält im Kontext asylsuchender Personen besondere Relevanz, da die Verfolgung aufgrund der Geschlechtsidentität oftmals einen zentralen Aspekt des Asylverfahrens darstellt.⁴⁸ In behördlicher Praxis sowie gesellschaftlicher Wahrnehmung wird gleichzeitig die Geschlechtsidentität als Fluchtgrund (so wie generell im Falle LSBTIQA*-Geflüchteter) immer wieder in Frage gestellt oder mit Nachweispflichten verbunden, die sich wiederum in der Regel auf öffentliches Auftreten und Agieren in der Gesellschaft beziehen. Ein selbstbestimmter Geschlechtseintrag in amtlichen Dokumenten wie der Aufenthaltsgestattung ist entsprechend für trans* und nicht-binäre geflüchtete Personen nicht nur relevant hinsichtlich der Wahrung ihrer Würde und Menschenrechte, sondern auch hinsichtlich laufender Asylverfahren und behördlicher Kontakte.

Insbesondere für trans* und nicht-binäre geflüchtete Personen ist entsprechend eine Möglichkeit des selbstbestimmten Geschlechtseintrages unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsland in allen amtlichen Dokumenten absolut erforderlich. Trans* und nicht-binäre geflüchtete Personen sind in Deutschland einer Vielzahl von Diskriminierungsformen ausgesetzt, denen eine selbstbestimmte Wahl des Geschlechtseintrags entgegen wirken kann. Eben weil die Illegalisierung oder Verfolgung aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oftmals elementarer Bestandteil des Asylverfahrens ist, muss für geflüchtete trans* und nicht-binäre Personen gewährleistet sein, dass die Kommunikation dieser Geschlechtsidentität erleichtert sowie Furcht vor negativer Reaktion durch Behörden, Scham und Tabuisierung abgebaut wird. Dies wiederum erfordert als Grundvoraussetzung die Möglichkeit des selbstbestimmten Geschlechtseintrags in allen Formen von Ausweis- und Aufenthaltstitel über Aufenthaltstitel hinaus.

Die Möglichkeit des Nachweises der Geschlechtsidentität ist insbesondere bei solchen Dokumenten notwendig, die im Kontext des Asylgesetzes Bezug auf die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nehmen (wie auch Aufenthaltsgestattungen nach §55 AsylG).⁴⁹ Trans* und nicht-binäre Personen sind in Gemeinschaftsunterkünften besonderer Gefahr von Angriffen, Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt, was die Stärkung ihrer Möglichkeiten zu selbstbestimmter Wahl ihres Geschlechtseintrages unbedingt erfordert.⁵⁰

⁴⁸ Dörr, P. & Träbert, A. (2019). LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren. Verfolgung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität. *Asylmagazin Nr. 10–11/2019*. S. 352– 359. Abgerufen unter https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-10-11_themenschwerpunkt_lsbt.pdf.

⁴⁹ Träbert, A & Dörr, P. (2019). LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz. Implikationen für die Unterbringung, Zuweisung und Beratung. *Asylmagazin Nr. 10–11/2019*. S. 344– 351. Abgerufen unter https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-10-11_themenschwerpunkt_lsbt.pdf

⁵⁰ Träbert, A., Dörr, P. (2020). Falls besonderer Bedarf identifiziert wurde. Gewaltschutzkonzepte und ihre Bedeutung für LSBTI-Geflüchtete als besonders schutzbedürftige Gruppe. *Sonderheft Geschlecht, Migration und Sicherheit, Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien 26/2020*, S.35-54.

Artikel 7 bis 11 - Änderung des Rechtspflegergesetz (RPfLG), Änderung des Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG), Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)

Änderungen in §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Rechtspflegergesetz, in § 20a Abs. 1 Satz 1 Bundeszentralregistergesetz, in §§ 168g Abs. 1 und 299 Satz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in § 1 Abs. 2 Nr. 12 und Anlage 1 Nr. 15210 Gerichts- und Notarkostengesetz sowie in Anlage 1 Teil 2 Honorargruppe M3 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz betreffen redaktionelle Anpassungen. Diese ergeben sich durch die Einführung von familiengerichtliche Verfahren nach § 3 Abs. 1 SBGG, das Außerkrafttreten des TSG und die Abschaffung der damit verbundenen Gerichtsverfahren und Begutachtungen. Daher erfolgt keine weitere inhaltliche Kommentierung.

Artikel 12 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG)

Sehr zu begrüßen ist die für **Art. 7a Abs. 2 BGBEG** festgeschriebene Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags auf Basis deutscher Rechtslage bei Aufenthalt in Deutschland unabhängig von der Rechtslage im Herkunftsland.

Analog zu den Ausführungen unter **Art. 5 und 6** muss festgestellt werden, dass diese Möglichkeit dringend auch all den Personen zur Verfügung gestellt werden muss, die sich in Deutschland befinden, aber weder deutsche Staatsbürgerschaft noch einen Aufenthaltstitel besitzen, also z.B. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung nach **§ 55 AsylIG** sowie Personen in Duldung. Tatsächlich ist der selbstbestimmte Geschlechtseintrag für diese Personengruppen von besonderer Relevanz, da selbst bei einer Möglichkeit der selbstbestimmten Änderung nach Rechtslage des Herkunftslandes die tatsächliche Umsetzung der Änderung für Asylsuchende in der Regel weder pragmatisch durchführbar noch rechtlich zumutbar ist.⁵¹

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den im Entwurf vorgeschlagenen neuen **§ 7a Abs. 2 BGBEG** wird darauf hingewiesen, dass der Bezug auf Personen mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ bspw. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung prinzipiell einschließen kann: „Nicht ausschlaggebend ist schließlich, ob und welcher AT erteilt wurde. Befristete AT, z.B. zur Zwecke der Ausbildung, können Grundlage eines gewöhnlichen Aufenthalts sein, jedenfalls, sofern sie „verfestigungsoffen“ sind (d.h. Zugang zu einer dauerhaften Aufenthaltsposition eröffnen), was seit dem ZuwG 2005 für alle AT gilt. Selbst wiederholt erteilte Duldungen, die kein Recht zum Aufenthalt verleihen, hindern die Begründung und Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht.“⁵²

⁵¹ Tschalaer, M., Held, N. (2019). Queeres Asyl in Deutschland: Bessere Sichtbarkeit und besserer Zugang zu rechtlicher und sozialer Unterstützung für LSBTQI* Geflüchtete, Policy Briefing 77. Abgerufen unter <https://www.bristol.ac.uk/media-library/sites/policybristol/PolicyBriefing77-Oct2019-germany-queer-asylum-German-version.pdf>

⁵² Geyer, F. (2023), „StAG §10 Einbürgerung“, in Hofmann (Hg.) *Ausländerrecht*, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos, S. 3127-3158, hier RN 18.

Zu empfehlen ist daher der explizite Einschluss von Personen im laufenden Asylverfahren und in Duldung in die Gruppe von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kontext von BGBEG und SBGG. Darüber hinaus muss es allen Personen, die nach deutschem Recht Vornamen und Geschlechtseintrag ändern, auch möglich sein, diese Änderung in Identitätsdokumenten eintragen zu lassen, um ihre neuen Angaben im Alltag auch tatsächlich nutzen zu können. Bei Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, denen zu diesem Zweck nicht bereits amtliche Ausweisdokumente ausgestellt werden, wäre auf Wunsch die Ausstellung eines gesonderten Dokumentes (wie z.B. eines "Ausländer-Reisepasses") mit den geänderten Einträgen sinnvoll.

Artikel 13 – Evaluierung

Wie in der Gesetzesbegründung korrekt festgestellt wird (S. 68), entwickelt sich der Diskurs zu Nicht-Binarität, Trans*- und Intergeschlechtlichkeit in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen kontinuierlich weiter. Diese Entwicklung wird auch in den weiteren Jahren anhalten. Um Menschenrechtsstandards für die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen gerecht zu werden, ist es erforderlich, die aktuellen Regelungen – wie vorgeschlagen – zu überprüfen. Diese Evaluation sollte neben den genannten Aspekten auch die Perspektiven von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen miteinbeziehen und beispielsweise besondere Einschränkungen sowie unverhältnismäßige Hürden bei der Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen identifizieren. Es wird empfohlen, dass diese Evaluation in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut und Selbstvertretungsorganisationen durchgeführt werden. Ein Ergebnisbericht sollte inklusive Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlage sowohl dem Bundestag als auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 14 – Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Das Inkrafttreten der Neuregelung am ersten des vierten auf die Verkündung folgenden Monats erscheint mit Blick auf die erforderlichen Anpassungen im Personenstandswesen als angemessen. An dieser Stelle soll jedoch deutlich unterstrichen werden: Die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes wird von einigen trans* und nicht-binären Personen seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten erwartet, die eine Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen über das erniedrigende TSG-Verfahren ablehnen. Es ist dringend geboten, die Frist für das Inkrafttreten so knapp wie nötig zu bemessen, damit möglichst schnell eine menschenrechtsbasierte gesetzliche Grundlage für die Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamen zugänglich wird.

III. Zusätzliche Handlungsbedarfe und Abschlussbemerkung

Diese Stellungnahme befasst sich in erster Linie mit den Inhalten des vorliegenden Entwurfs. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung eine personenstandsrechtliche Reform nicht ausreicht. Über die vorgestellten Regelungen des Entwurfs hinaus besteht zusätzlicher Handlungsbedarf.

Der Entwurf regelt die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom ursprünglichen Eintrag. Mit Blick auf geschlechterangepasste Familiennamen findet sich im Entwurf keine Regelung, die eine Änderung der geschlechterangepassten Endungen bei der Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen ermöglicht. Diese Anpassung sollte im Kontext des SBGG ebenfalls durchführbar sein. Eine entsprechende Reform des Namensrechts mit besonderer Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Familiennamen befindet sich parallel in der Verbändebeteiligung.⁵³ Dabei werden die Bedarfe von trans* und nicht-binären Personen bei der Änderung von geschlechterangepassten Endungen nur unzureichend berücksichtigt.⁵⁴

Die Elternschaft betreffenden Abschnitte des Entwurfs (insb. §§ 8 und 11 SBGG) verdeutlichen die Notwendigkeit einer baldigen Reform des Abstammungsrechts, da die in ihnen vorgesehenen Regelungen die Elternschaft von trans*, intergeschlechtliche und nicht-binären Personen weiterhin nicht in ihrem Identitätsgeschlecht anerkennen. Der Bedarf nach einer Reform des Abstammungsrechts wurde ebenfalls in den Eckpunkten zum Selbstbestimmungsgesetz bereits im Juni 2022 konstatiert, bislang sind allerdings keine weiteren Schritte erfolgt.

Der Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung sieht die Verbesserung und Absicherung der transitionsspezifischen Gesundheitsversorgung für trans* und nicht-binäre Personen vor. Explizit wird dort formuliert: „Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden.“⁵⁵ Neben der Schaffung einer niedrigschwelligen Änderungsmöglichkeit bei der rechtlichen Transition hat der Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen sowie eine zuverlässige Kostenübernahme durch die Krankenkassen eine sehr hohe Bedeutung für einen Großteil der trans* und nicht-binäre Personen. Hier müssen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen gestärkt werden, damit einerseits der Entpsychopathologisierung von Trans*geschlechtlichkeit Rechnung getragen wird und andererseits spezifische Versorgungshürden, u.a. für nicht-binäre, jugendliche und geflüchtete Personen sowie für Personen im Justizvollzug, abgebaut werden.

Auch Aufklärungs- und Beratungsangebote müssen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, gestärkt werden. An diese Stärkung des Beratungsangebots wurde auch in den im Juni 2022 vorgestellten Eckpunkten zum Selbstbestimmungsgesetz erinnert. Dort heißt es: „Von zentraler Bedeutung ist eine sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung. Minderjährige und ihre Eltern haben daher die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Diese Beratung werden wir stärken und sicherstellen, dass Eltern und Minderjährige vor der Entscheidung auf sie aktiv hingewiesen werden.“⁵⁶ Im Zusammenhang mit dem vorgelegten Entwurf ist das Versprechen, sich für die Beratung einzusetzen, leider nicht eingelöst worden. Es ist dringend erforderlich, dass dieses Vorhaben demnächst angegangen und im Rahmen des Aktionsplans der Bundesregierung ‘Queer Leben’ umgesetzt wird.

Ebenso wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) als ein wichtiger und notwendiger Schritt zum Abbau von Diskriminierung nicht länger aufgeschoben werden darf. Insbesondere vor dem Hintergrund der

⁵³ BMJ (2023). Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts. Abgerufen unter www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Namensrecht.pdf;jsessionid=8ABFAC8F7FE8CB0CB59CFA356A71FF3E.1_cid289?_blob=publicationFile&v=4

⁵⁴ BVT* (2023). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts. Abgerufen unter www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/05/2023_05_26_BVT_Stellungnahme_Namensrecht_final.pdf

⁵⁵ SPD, Bündnis 90/DIE Grünen & FDP (2021). S. 119f.

⁵⁶ BMFSFJ, BMJ (2022). S. 3

bereits fortgeschrittenen Legislaturperiode ist es erforderlich, dieses Reformprojekt nicht länger aufzuschieben und einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Abschließend wird betont, dass der Koalitionsvertrag auch die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Personen vorsieht, welche Grundrechtsverletzungen durch die frühere Rechtslage erfahren haben. Es wurde konkret vereinbart: „Für Trans- und Inter-Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, richten wir einen Entschädigungsfonds ein.“⁵⁷ In den Eckpunkten zum Selbstbestimmungsgesetz ist in diesem Zusammenhang von ‘Anerkennungsleistungen’ die Rede. Die Aussicht auf Entschädigung und Aufarbeitung für Opfer des TSG, die zwangsweisen Scheidungen und Sterilisierungen ausgesetzt waren, findet sich im vorgelegten Entwurf nicht. Dieses bereits lang angekündigte Vorhaben der Entschädigung von trans* und intergeschlechtlichen Personen, die Menschenrechtsverletzungen erfahren haben, ist mit dem Bedarf nach geschlechtlicher Selbstbestimmung eng verknüpft und darf nicht vergessen werden.

⁵⁷ SPD, Bündnis 90/DIE Grünen & FDP (2021). S. 120.